

Unterrichtung

durch die Datenschutzkommission

Achter Tätigkeitsbericht nach § 21 des Landesdatenschutzgesetzes – LDatG –

Inhaltsübersicht

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Datenschutz im Sicherheitsbereich**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 KpS-Richtlinien und Dateienrichtlinien
 - 2.3 Neukonzeption des INPOL-Systems und Kriminalaktennachweis KAN
 - 2.4 Novellierung des Polizeiverwaltungsgesetzes
 - 2.5 Übermittlung von Daten zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit
 - 2.6 Unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten
 - 2.7 Verfassungsschutz
- 3. Datenschutz im Meldewesen**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
- 4. Datenschutz in Wissenschaft und Forschung**
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Faktische Anonymisierung
 - 4.3 Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange
 - 4.4 Die informierte Einwilligung
 - 4.5 Schriftliche Einwilligung
 - 4.6 Einwilligung Dritter
 - 4.7 Unzulässigkeit bestimmter Fragestellungen
 - 4.8 Die Zustimmung zur Datenverarbeitung im Sinne des § 4 Abs. 1, 2. Alternative LDatG
 - 4.9 Verpflichtungen der datenverarbeitenden Stellen im Sinne des § 20 LDatG
 - 4.10 Anmeldung von Forschungsvorhaben gem. § 10 Abs. 1 LDatG
 - 4.11 Verwaltungsvorschriften im Bereich von Forschung und Wissenschaft
- 5. Weitere Ergebnisse aus der Arbeit der DSK**
 - 5.1 Beteiligung der DSK an Vorgängen im Bereich der Landesregierung, die den Datenschutz betreffen
 - 5.2 Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange beim Gesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel
 - 5.3 Auslegung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 LDatG
 - 5.4 Mißbrauch des Datenschutzes – Nachbarpetitionen –
 - 5.5 Automatische Speicherung und Auswertung von Telefongesprächen
 - 5.6 Führung der Personalakten
 - 5.7 Auskunft aus dem Personenstandsregister nach § 61 des Personenstandsgesetzes
 - 5.8 Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)
 - 5.9 Einzelhandelsstatistik
 - 5.10 Kontrollzuständigkeit im Bereich der Steuerverwaltung
 - 5.11 Personenstands- und Betriebsaufnahme 1980
 - 5.12 Postzustellung im Besteuerungsverfahren
 - 5.13 Zentraldateien der Staatsanwaltschaft
 - 5.14 Prozeßkostenhilfe

- 5.15 Jugendstrafsachen in Fahrerlaubnisangelegenheiten
- 5.16 Mitteilung der Punktebewertung durch Gerichte und Bußgeldstellen
- 5.17 Offenbarung von Sozialdaten
- 5.18 Datenschutz im öffentlichen Gesundheitswesen
- 5.19 Ergebnisse örtlicher Feststellungen bei einem Sozialamt
- 5.20 Übermittlung medizinischer Daten an Alten- und Pflegeheime
- 5.21 Datenschutzrechtliche Einordnung des TÜV
- 5.22 Antragsformulare für die Erteilung der Fahrerlaubnis
- 5.23 Führung der Karteien nach § 10 StVZO (Führerscheinkarteien)
- 5.24 Behandlung der Einwendungen in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren
- 5.25 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- 5.26 Datenschutz bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen
- 5.27 Datenschutzregister

6. **Schlußbemerkung**

1. Vorbemerkungen

Die Datenschutzkommission (DSK) legt dem Landtag nach § 24 des Landesdatenschutzgesetzes (LDatG) ihren 8. Tätigkeitsbericht vor, der den Zeitraum vom 1. Oktober 1982 bis zum 31. September 1981 umfaßt. Der Praxis vergangener Jahre folgend, sind wiederum einige Schwerpunkte des Datenschutzes behandelt – Datenschutz im Sicherheitsbereich, im Bereich des Meldewesens sowie Datenschutz in Wissenschaft und Forschung – und im übrigen beispielhaft Fälle dargestellt, die einen Einblick in die praktische Datenschutzarbeit vermitteln.

Aufgrund der verbesserten personellen Ausstattung konnte die DSK im Berichtszeitraum in verstärktem Umfange örtliche Kontrollen vornehmen. Die dabei festgestellten Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften beruhen im wesentlichen auf der Unkenntnis einschlägiger Bestimmungen, bisweilen auch auf „Sachzwängen“, die eine Anpassung des Verwaltungshandelns an die Datenschutzbestimmungen erschweren. Schwerwiegende Fälle eines bewußten Mißbrauchs personenbezogener Daten sind nicht zutage getreten. Angesichts der Vielzahl auslegungsbedürftiger, noch nicht hinreichend konkretisierter Datenschutzvorschriften neigen manche Verwaltungen zu einer sehr restriktiven, den Verwaltungsvollzug hemmenden Auslegung. In solchen Fällen sah es die DSK auch als ihre Aufgabe an, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden auf eine Korrektur hinzuwirken.

Im Interesse der Bürger am Datenschutz, das sich in Eingaben, telephonischen Anfragen und persönlichen Vorsprachen spiegelt, vollzieht sich ein Wandel. Die in den vergangenen Jahren noch einseitige thematische Bezogenheit auf melderechtliche Fragen und den Datenschutz im Sicherheitsbereich weicht allmählich der Erkenntnis, daß verbürgte Rechtspositionen in anderen Bereichen des Verwaltungshandelns gleichermaßen gefährdet sein können.

Die DSK gewinnt aus dem Kontakt mit dem Bürger wertvolle Anregungen für ihre Arbeit. In vielen Fällen konnte schnell und einfach geholfen werden.

Abschließend sei noch ein Problem angesprochen, das mit der Berichtspflicht der DSK zusammenhängt. Dieser Berichtspflicht unterliegt nur die Datenschutzarbeit im öffentlichen Bereich, also bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes. Die nicht minder wichtigen Ergebnisse der Datenschutzarbeit im privaten Bereich, also beispielsweise bei Kreditschutzorganisationen, werden der Öffentlichkeit nicht in gleichem Maße bekannt, weil die hierfür zuständigen Aufsichtsbehörden – Bezirksregierungen – keiner vergleichbaren Berichtspflicht unterliegen. Dadurch kann der falsche Eindruck entstehen, Persönlichkeitsrechte der Bürger seien nur durch das Handeln der öffentlichen Verwaltung gefährdet. Die DSK würde es begrüßen, wenn dieses Problem bei den auf eine Gesetzesänderung gerichteten Überlegungen berücksichtigt werden könnte.

2. Datenschutz im Sicherheitsbereich

2.1 Allgemeines

Der Sicherheitsbereich hat in letzter Zeit innerhalb der datenschutzrechtlichen Diskussion immer größeren Raum eingenommen. Dies gilt für die Fachliteratur ebenso wie für den Dialog der Datenschutzbeauftragten mit den für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Stellen sowie für den Gedankenaustausch der Datenschutzbeauftragten untereinander. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Arbeit des Datenschutzes nicht nur bei den betroffenen Stellen bundesweit auf zunehmende Kritik stößt. Dies sollte – verbunden mit den Erkenntnissen aus der Arbeit der Polizei „vor Ort“ – Anlaß zu ständiger Überprüfung des eigenen Standpunktes sein, nicht zuletzt im Interesse des Datenschutzes selbst.

Dabei verdient es zunächst der Erwähnung, daß im Bereich der polizeilichen Arbeit die bisher umfassendsten und wirksamsten fachspezifischen Regelungen des Datenschutzes erreicht werden konnten. Abgesehen von der gesetzlichen Regelung des Schutzes der Sozialdaten im X. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) konnte in keinem anderen Bereich eine so weitgreifende und verbindliche Festschreibung von Rechten des Bürgers und von allgemein datenschutzfreundlichen Regelungen erreicht werden, wie bei den Richtlinien über kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen, bei den Dateienrichtlinien des Bundeskriminalamtes, beim KAN-Konzept u. a. Aus der Sicht des Datenschutzes ist besonders hervorzuheben, daß die von den Innenministern des Bundes und der Länder in Kraft gesetzten Richtlinien nicht nur im großen und ganzen als vorbildliche bereichsinterne Datenschutzregelung gelten können, sondern daß sie in wesentlichen Punkten im Sinne des Datenschutzes deutlich über das hinausgehen, was nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geboten ist. Dies gilt insbesondere für den Auskunftsanspruch der betroffenen Bürger, für die strengen Voraussetzungen für die Errichtung von Dateien beim Bundeskriminalamt und auch für die Konzeption des Kriminalaktennachweises (KAN) einschließlich dessen weitgehender Regionalisierung.

Angesichts dieser im Vergleich zu anderen Gebieten des Datenschutzes erfreulichen Situation erscheint es nicht unproblematisch, die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben bestehenden Informationsbedürfnisse noch weiter einzuschränken, bevor ausreichende Erfahrungen mit dem bereits Erreichten vorliegen.

Im übrigen bleibt die Klärung weiterer grundsätzlicher Fragen, die auch Auswirkungen auf den Polizeibereich haben, abzuwarten. Hierzu zählen nicht nur der sog. funktionale Behördenbegriff, sondern auch die besondere Deutung des Eingriffs im datenschutzrechtlichen Sinne sowie eine sehr strenge Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit. In diesen Zusammenhang gehören auch die Meinungsunterschiede zur Wertung der bestehenden gesetzlichen Eingriffsermächtigungen insbesondere im Polizei- und im Strafverfahrensrecht.

Da die hier geführte Diskussion im Grunde weitestgehend Fragen der Rechtsfortbildung zum Gegenstand hat, sind auch die von der Verfassung her gegebenen Zielsetzungen angemessen zu berücksichtigen. Dies erfordert ein ständiges und vorurteilfreies Abwägen zwischen den Rechten des einzelnen und den Interessen der Allgemeinheit, die sich hier besonders deutlich als gebündelte Einzelinteressen darstellen. So muß in der datenschutzrechtlichen Diskussion über den Sicherheitsbereich das legitime Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen an staatlich garantierter Sicherheit angemessen Berücksichtigung finden, denn auch die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und die Sicherheit des einzelnen sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der vom Grundgesetz besonders garantierten freien Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, der auch der Datenschutz dienen soll.

2.2 KpS-Richtlinien und Dateienrichtlinien

Die KpS-Richtlinien sind in Rheinland-Pfalz am 1. April 1981 in Kraft getreten. Die DSK hat dies ausdrücklich begrüßt, ebenso wie die Verwirklichung der Dateienrichtlinien des Bundeskriminalamtes. Beide Richtlinien, die – wie bereits dargestellt – umfassend und detailliert den Datenschutz auf zwei sehr bedeutenden Gebieten des polizeilichen Informationswesens regeln, sind in enger und intensiver Zusammenarbeit zwischen den Innenministern und den Datenschutzbeauftragten erarbeitet worden. Die Datenschutzkommission war im Rahmen des Arbeitskreises Sicherheit der Datenschutzbeauftragten hieran aktiv beteiligt. Bei der Abstimmung mit den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder mußte dabei auch der eine oder andere Kompromiß geschlossen werden. Zunächst gilt es jedoch, die Ergebnisse der Praxis abzuwarten. Ohnehin werden die Erfahrungen aus der täglichen Arbeit zu laufenden Verbesserungen Anlaß geben.

Die schon vor dem Inkrafttreten der KpS in Rheinland-Pfalz in Angriff genommene Bereinigung der Kriminalakten hat bisher gute Fortschritte gemacht. In 8 Monaten wurden rund 467 000 Akten überprüft, das sind knapp 44 % des gesamten Bestandes. Von den überprüften Akten wurden über die Hälfte (51,4 %) ausgesondert und vernichtet. Es steht zu erwarten, daß die gesamte Aktion wesentlich früher abgeschlossen werden kann, als dies ursprünglich vorgesehen war.

2.3 Neukonzeption des INPOL-Systems und Kriminalaktennachweis KAN

Durch Beschluß vom 12. Juni 1981 hat die ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder dem Konzept zur Fortentwicklung des Informations- und Auskunftssystems der Polizei (INPOL) und dem Konzept für Aufbau und Führung des Kriminalaktennachweises (KAN) zugestimmt. Sie hat gleichzeitig ihren Arbeitskreis II beauftragt, nach zwei Jahren zu berichten, ob und ggf. in welchen Punkten Änderungen in Frage kommen.

- a) Das polizeiliche Informationssystem INPOL besteht aus Datenbeständen, die nach Einspeicherung durch das Bundeskriminalamt (BKA) und durch die Polizeibehörden der Länder beim BKA als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern im Sinne des § 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt geführt werden (INPOL-Bund). Zu INPOL gehören auch ergänzende Datenbestände, die von dem Land geführt werden, in dem sie angefallen sind (INPOL-Land).

Die Speicherung von Daten im INPOL-System setzt voraus, daß bestimmte, für die jeweilige Datei festgelegte, Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu INPOL-Bund gehören z. Z. u. a. der Kriminalaktennachweis KAN, die Personenfahndung, die Haftdatei, die Sachfahndung, die erkennungsdienstlichen Daten sowie zentrale Aktenerschließungssysteme und Falldateien für Straftaten von bundesweiter Bedeutung.

INPOL-Land umfaßt modus operandi-Daten zu Personen und Fällen, Folgedaten zu Personen, die in INPOL-Bund ertät sind sowie Folgedaten zu Fällen mit unbekanntem Täter. Im übrigen speichern die Länder die für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung benötigten Daten nach eigenem Ermessen. Die DSK wird die weitere Arbeit mit den Dateien sorgfältig beobachten.

- b) Die DSK begrüßt besonders die auch unter Mitwirkung der Landesregierung zustandegekommene neue Konzeption des Kriminalaktennachweises KAN. Das jetzt vorliegende Konzept berücksichtigt die wesentlichen Bedenken, wie sie auch von der DSK zusammen mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vorgetra-

gen worden sind, nachdem auf die Errichtung eines regionalen KAN mit der Folge verzichtet wurde, daß Daten von jeweils nur landesweiter oder regionaler Bedeutung nicht mehr zentral erfaßt werden sollen. Zu begrüßen ist nach Auffassung der DSK ferner die Beschränkung des KAN auf schwere Straftaten.

Der KAN wird innerhalb des INPOL-Systems beim BKA geführt. Er ist ein Verzeichnis von Kriminalakten, die bei Bund und Ländern nach den KpS-Richtlinien in Fällen schwerer und überregional bedeutsamer Straftaten geführt werden.

Schwere Straftaten in diesem Sinne sind Verbrechen und die in § 100 Strafgesetzbuch aufgeführten Vergehen. Als überregional bedeutsam gelten insbesondere gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmassige Begehung, planmäßige überörtliche Begehung, Triebtäterschaft, Verfolgung extremistischer Ziele, Mitführen von Schußwaffen.

Zu den Zielsetzungen des KAN gehört die schwerpunktmäßige Bekämpfung von gefährlichen Rechtsbrechern ebenso wie die Sicherstellung der gebotenen Aktenaussonderung durch ein automatisiertes einheitliches Verfahren gemäß den Fristen der KpS-Richtlinien. Insoweit erfüllt der KAN auch eine wichtige Funktion im Sinne des Datenschutzes.

- c) Das INPOL-System auf Landesebene wird von der Landesregierung derzeit mit dem Ziel fortentwickelt, dem vor Ort Dienst verrichtenden Beamten eine Direktabfrage über ein in seiner Dienststelle vorhandenes Terminal zu eröffnen. DSK und Innenministerium sind sich darin einig, daß durch entsprechende allgemeine Dienstanweisungen und andere Maßnahmen, wie besondere Verpflichtungen, Zugangskontrolle einschließlich der Zugangsprotokollierung, sichergestellt sein muß, daß eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange ausgeschlossen ist.

Die DSK teilt nicht die verschiedentlich vertretene Auffassung, daß die Abfragemöglichkeit im Hinblick auf die unterschiedlichen polizeilichen Funktionen von Kriminalpolizei und Vollzugspolizei beschränkt werden muß. Diese Frage, die auch weitere Differenzierungen in der polizeilichen Organisation erforderlich machen würde, sollte erst nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen abschließend beantwortet werden.

- d) Im Zusammenhang mit INPOL ist auch das von rheinland-pfälzischen Polizeibehörden eingeführte polizeiliche Hinweis- und Spurendokumentationssystem (POLDOK) zu erwähnen, bei dem es sich um ein freitextliches Erfassungs- und Recherchierprogramm handelt. Es ist für besonders umfangreiche Ermittlungsverfahren entwickelt worden. Es dient der dauernden Speicherung von Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens und eröffnet eine Vielzahl von Recherchiermöglichkeiten.

Der Kreis der Anwender beschränkt sich im einzelnen Fall auf die jeweils überörtlich zuständigen Dienststellen der Kriminalpolizei sowie auf das Landeskriminalamt.

Die Daten aus einer POLDOK-Datei stehen grundsätzlich nur der bearbeitenden Dienststelle zur Verfügung, die auch ausschließlich den einzigen On-line-Anschluß zum Rechenzentrum besitzt. Übermittlungen an andere Polizeibehörden finden nur dann statt, wenn sich die Notwendigkeit hierzu aufgrund von Parallelen zu anderen Ermittlungsverfahren ergibt.

Hierbei sollten die gleichen Grundsätze Anwendung finden, die auch im übrigen für den Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden gelten.

Verknüpfungen zu sonstigen Datenbanken sind ausgeschlossen. Bei Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft endet der direkte Zugriff. Die Informationen werden als Archivdaten bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluß aufbewahrt und dann gelöscht.

Ist aus aktuellem Anlaß der Aufbau einer POLDOK-Datei beabsichtigt, dann erfolgt eine Prüfung des Vorhabens beim Ministerium des Innern und für Sport, das dann erforderlichenfalls die Anmeldung nach § 10 LDatG bei der Datenschutzkommission vornimmt.

Vorbehaltlich der spätestens bei einer konkreten Anmeldung vorzunehmenden Prüfung scheinen keine besonderen Probleme datenschutzrechtlicher Art zu entstehen. Wie sich die DSK überzeugen konnte, sind schon jetzt umfangreiche Sicherungsmaßnahmen für die Anwendung der POLDOK-Dateien vorgesehen.

- e) Der von der Arbeitsgemeinschaft Kripo des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz beschlossene Vorschlag für eine Neufassung der vorläufigen Richtlinien für erkennungsdienstliche Maßnahmen bedarf auch nach Auffassung der DSK noch in einigen Punkten der näheren Abstimmung. So muß schon im Hinblick auf die Regelung des § 11 des rheinland-pfälzischen Polizeiverwaltungsgesetzes deutlich bestimmt werden, daß bei erkennungsdienstlichen Behandlungen, die nur für Zwecke der Identitätsfeststellung erforderlich waren, eine weitere Aufbewahrung der Unterlagen unzulässig ist.

Die Datenschutzkommission würde es begrüßen, wenn von einer von den KpS-Richtlinien abweichenden, nämlich längeren Lösungsfrist für daktyloskopische Daten nunmehr abgesehen würde.

Was die gegenwärtige Diskussion über die Übermittlung von Unterlagen durch Landespolizeistellen an das BKA anbetrifft, so bestehen bei der DSK Zweifel, ob deren Weiterführung letztlich geeignet ist, zu für den Datenschutz wünschenswerten Ergebnissen zu gelangen, die auch von der Allgemeinheit akzeptiert werden. Die Bedenken werden nicht zuletzt durch die letzte einschlägige Novellierung der Bestimmungen des Gesetzes über das BKA gestützt.

2.4 Novellierung des Polizeiverwaltungsgesetzes

Am 11. Juni dieses Jahres hat der Landtag das Landesgesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) beschlossen (Neufassung: GVBl. S. 180).

Auf Vorschlag der DSK, die im Rahmen der Ausschußberatungen beteiligt worden ist, wurde die Regelung über die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen in § 11 Abs. 2 PVG ergänzt. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Herstellung erkennungsdienstlicher Unterlagen sind diese nicht nur auf Antrag des Betroffenen, sondern jetzt auch dann zu vernichten, wenn die zuständige Polizeibehörde von sich aus zu entsprechenden Feststellungen gelangt.

Der Betroffene ist außerdem bei Vornahme der erkennungsdienstlichen Maßnahme über sein Recht zu belehren, bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen die Vernichtung der Unterlagen zu verlangen.

Einer weiteren Anregung der DSK folgend, hat sich die Landesregierung bei den Ausschußberatungen ausdrücklich verpflichtet, für die beim Landeskriminalamt zu führenden Dateien sogenannte „Dateiendaten“ einzuführen. In diese Statuten sind nach Auffassung der DSK für jede zu führende Datei Angaben über Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrundlage aufzunehmen sowie Festlegungen über den betroffenen Personenkreis, die Art der zu speichernden Daten, ihre Anlieferung, Übermittlung und Löschung zu treffen.

Diese Maßnahme erscheint besonders geeignet, die vielfach gewünschte Transparenz der polizeilichen Arbeit auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung zu fördern.

Eine gesetzliche Regelung dieses Komplexes erscheint nach Auffassung der DSK im gegenwärtigen Zeitpunkt, insbesondere wegen der noch geringen Erfahrungen mit den entsprechenden Dateiendatenrichtlinien des Bundeskriminalamtes, als verfrüht. Außerdem bietet hier die Regelung im Erlaßwege mehr Möglichkeiten der flexiblen Handhabung.

Eine von der DSK ebenfalls vorgeschlagene gesetzliche Fixierung der in den KpS und in den Dateiendatenrichtlinien des BKA bereits enthaltenen weitgehenden Auskunftspflicht der Polizeibehörden gegenüber dem einzelnen Betroffenen wurde bei der Novellierung des PVG nicht berücksichtigt.

Von weitergehenden Vorschlägen zur Novellierung des PVG hat die DSK abgesehen. Ein zu starkes Abgehen vom Musterentwurf der Innenminister hätte die dringend erforderliche bundesweite Einheitlichkeit des Polizeirechts auf bestimmten Teilgebieten in Frage stellen können. Zudem sollten zunächst einmal die mit den KpS und den Dateiendatenrichtlinien des BKA in der praktischen Arbeit gemachten Erfahrungen abgewartet werden. Und nicht zuletzt fehlt es in den in diesem Zusammenhang angesprochenen Schwerpunktbereichen, wie z. B. der polizeilichen Beobachtung und der Rauffahndung, noch weitgehend an gesicherten Diskussionsergebnissen.

Angesichts der erforderlichen Einheitlichkeit des Polizeirechts bietet sich hier eine besondere Aufgabe für die Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

2.5 Übermittlung von Daten zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit

Nach dem Gaststättengesetz und nach der Gewerbeordnung haben die zuständigen unteren Aufsichtsbehörden sowohl im Antrags- als auch im Untersagungsverfahren die persönliche Zuverlässigkeit einzelner Personen zu überprüfen. Die Übermittlung der hierzu benötigten Daten an diese Behörden durch Stellen der Polizei erfolgt zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und ist damit datenschutzrechtlich zulässig im Sinne des § 6 Abs. 1 LDatG.

Zu dieser Auffassung kam die DSK in einem ähnlich gelagerten Fall, in dem es um eine Datenübermittlung an das Landesarbeitsamt zur Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ging. Die zuständige Polizeibehörde hatte sowohl personenbezogene Daten des Antragstellers selbst als auch einer anderen Person, die im gleichen Unternehmen verantwortlich tätig sein sollte, übermittelt. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde stellte sich die DSK auf den oben dargestellten Standpunkt.

2.6 Unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten

Mit einem schwerwiegenden Fall des Mißbrauchs personenbezogener Daten wurde die DSK durch die Eingabe eines Fernsehjournalisten befaßt. Dieser hatte bei einem ihm zuvor unbekanntem Verlag auf eine Annonce hin ein Karikaturbändchen bestellt und den Kaufpreis von DM 38,- auf das angegebene Postscheckkonto eingezahlt. Monate darauf wurden die Kontenunterlagen des Verlages im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften in einem anderen Bundesland aufgrund richterlichen Beschlusses beschlagnahmt. Auch gegen den Petenten wurde ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Verlauf einer zeitgleich eingeleiteten Aktion erschien beim Petenten die Kriminalpolizei mit einem Durchsuchungsbefehl. Kurze Zeit später wurde er von einem anderen Journalisten angerufen und um nähere Auskünfte gebeten. Dieser Journalist gab an, im Besitze einer Liste aller Personen zu sein, bei denen Durchsuchungen in der fraglichen Angelegenheit durchgeführt werden sollten.

Die von der DSK unverzüglich angestellten Nachforschungen ergaben zunächst, daß die in Frage kommenden persönlichen Daten von keiner der beteiligten Justiz- und Polizeibehörden im Wege offizieller Unterrichtung weitergegeben worden waren. Mithin besteht die dringende Vermutung, daß Bedienstete einer dieser Stellen – bei denen es sich auch um Behörden des Bundes oder eines anderen Landes handeln kann – die Daten rechtswidrig, d. h. unter Mißachtung dienst- und strafrechtlicher Bestimmungen, weitergegeben haben. Die betreffenden Bediensteten konnten bisher nicht festgestellt werden.

Der Fall, der zwischenzeitlich schon in Fachzeitschriften veröffentlicht wurde, gibt der Datenschutzkommission Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden anfallenden personenbezogenen Daten wegen ihres in aller Regel hochsensitiven Charakters besonders sorgfältige und strenge Datensicherungsmaßnahmen erfordern. Die Datenschutzkommission erwartet auch, daß bei entsprechenden Verstößen wirksame Nachforschungen nach den Schuldigen angestellt werden und daß gegen diese mit allem Nachdruck vorgegangen wird. Bei gleichzeitiger Verletzung von Bestimmungen des LDatG wird die DSK nicht zögern, von ihrem Strafantragsrecht Gebrauch zu machen.

Gerade der vorliegende Fall beweist die Notwendigkeit eines wirksamen Datenschutzes im Sicherheits- und Justizbereich, denn hier wurden kompromittierende Daten über einen Bürger weitergegeben, der – wie sich später herausstellte – völlig unbelastet war. Das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Nach Auffassung der DSK wäre eine offizielle Weitergabe der Daten an Medien zu dem damaligen Zeitpunkt ebenfalls unzulässig gewesen.

Schon nach den für die Justizorgane verbindlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ist in derartigen Fällen zwischen dem Informationsanspruch der Allgemeinheit und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen abzuwägen. Insbesondere aber der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der für alles staatliche Handeln maßgebend ist, ließ in diesem Fall eine Weitergabe des Namens des Petenten nicht zu.

2.7 Verfassungsschutz

Auch in der abgelaufenen Berichtsperiode ist die Zahl derjenigen Eingaben angestiegen, die sich mit der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden befassen. In jedem Fall wurden eingehende Feststellungen bei der für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verfassungsschutzes zuständigen obersten Landesbehörde getroffen. Dabei hat sich in keinem Fall ein Anlaß zur Beanstandung wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften ergeben. Die unmittelbare Einsicht in Dateien und Unterlagen wurde den Vertretern der DSK, wenn sie es wünschten, jederzeit gewährt. In keinem Fall hat sich die Behörde auf die Ausnahmenvorschrift des § 20 Satz 4 LDatG berufen.

Entsprechend der Praxis bei anderen Datenschutzbeauftragten nimmt die DSK konkrete Überprüfungen bei der Verfassungsschutzbehörde aufgrund von Eingaben nur dann vor, wenn die Petenten ihrerseits konkrete Gründe darlegen, die die Folgerung zulassen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt sind. Wird in einer Eingabe ohne weitere Ausführungen lediglich danach gefragt, ob und welche Feststellungen über den Einsender bei der Verfassungsschutzbehörde gespeichert sind, dann wird die Petition zur weiteren Bearbeitung an die Verfassungsschutzbehörde weitergeleitet, da aufgrund ihres umfassenden gesetzlichen Auskunftsverweigerungsrechts nur sie entscheiden kann, inwieweit Auskunft gewährt wird.

Die genannte Praxis schließt selbstverständlich keineswegs aus, daß seitens der DSK regelmäßig Stichproben durchgeführt werden.

3. Datenschutz im Meldewesen

3.1 Allgemeines

Die vom Bundesgesetzgeber geforderte Anpassung des Landesmelderechts an das Melderechtsrahmengesetz – Frist: August 1982 – ist zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch in keinem Bundesland erfolgt.

Die Landesregierung hat den für diese Materie zuständigen Landtagsausschüssen – Rechts- und Innenausschuß – über den Stand der Vorarbeiten berichtet und erklärt, daß der vom Unterausschuß „EDV – Einwohnerwesen“ des Arbeitskreises II der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder erarbeitete Formulierungsvorschlag für ein Landesmeldegesetz (E – LMG) die Grundlage für eine Anpassung des Landesmelderechts an das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bilden werde.

Dieser Formulierungsvorschlag war Gegenstand intensiver Beratungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, in der auch die DSK vertreten ist. In diesen Beratungen kam insbesondere die Besorgnis über die Tendenz des Formulierungsvorschlags zum Ausdruck, von datenschutzrechtlichen Begrenzungen im Melderechtsrahmengesetz zugunsten umfassender Datenerhebungen und Datenflüsse abzugehen. Die Konferenz forderte bei der Novellierung des Melderechts in den Ländern an der Entscheidung des Melderechtsrahmengesetzes für ein begrenztes Einwohnermeldewesen im Sinne des bereichsspezifischen Datenschutzes und gegen ein umfassendes Einwohnerinformationssystem festzuhalten.

Die DSK hat diese Bedenken dem Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, sich zugleich aber eine besondere Stellungnahme zu dem Entwurf eines Landesmeldegesetzes vorbehalten.

Die Landesregierung ließ bei der Unterrichtung der Ausschüsse des Landtags die Bereitschaft erkennen, die Anregungen der DSK bei der Entwurfsabfassung zu berücksichtigen.

Inzwischen liegt den für den öffentlichen Bereich zuständigen Datenschutzinstitutionen der Entwurf eines einheitlichen Datensatzes für das Meldewesen vor, der ebenfalls vom Unterausschuß „EDV im Einwohnerwesen“ erarbeitet wurde. Der Datensatz stellt die Weiterentwicklung früherer Entwürfe eines bundeseinheitlichen Datensatzes für das Einwohnerwesen – Teil Meldewesen – dar. Diese Vorarbeiten zielten auf ein bundeseinheitliches Einwohnermeldewesen, das für erforderlich gehalten wurde, um die in automatisierter Form gespeicherten Datensätze mit Hilfe des Personenkennzeichens (PK) innerhalb der Bundesländer und zwischen den Bundesländern austauschen zu können.

Die Notwendigkeit, einen solchen einheitlich konzipierten Datensatz einzuführen, ist nach der Abkehr des Melderechtsrahmengesetzes von den mit der Einführung des Personenkennzeichens verbundenen Absichten nicht mehr in dem früheren Umfang gegeben. Die Datenschutzinstitutionen bemühen sich deshalb zu erreichen, daß der Datensatz auf den für melderechtliche Zwecke – Identitäts- und Wohnungsfeststellung – erforderlichen Umfang reduziert und nicht zum Anlaß genommen wird für eine erhebliche Ausweitung der Datenspeicherung selbst in den Ländern, in denen der Datensatz für das Einwohnerwesen in der Vergangenheit nicht verwendet wurde.

Die Datenschutzinstitutionen wenden sich ferner gegen die nach ihrer Auffassung extensive Ausschöpfung der durch § 2 Abs. 1 MRRG eröffneten Möglichkeit zur Speicherung von Hinweisdaten zum Nachweis der Richtigkeit von Melderegisterdaten. Die Einführung sogenannter Verarbeitungsdaten wird abgelehnt, da diese weder zulässige Angaben noch Hinweisdaten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Melderechtsrahmengesetzes darstellen.

Bei der Anpassung des Landesmelderechts an das Melderechtsrahmengesetz entstehen in Rheinland-Pfalz erhebliche Probleme insbesondere deshalb, weil das Meldewesen, anders als in den meisten anderen Bundesländern, eine staatliche Aufgabe darstellt, die in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung von den Polizeiamttern, -direktionen und -präsidien wahrgenommen wird. Es wird beispielsweise erforderlich sein, eine Regelung zu finden, die es ermöglicht, den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 6 zu übermitteln, gleichzeitig aber eine nach der Konzeption des Melderechtsrahmengesetzes zu weitgehende Datenübermittlung innerhalb des Polizeibereichs ausschließt.

Es bleibt zu hoffen, daß sich die erklärte Absicht der Landesregierung, den Gesetzentwurf noch bis Ende dieses Jahres einzubringen, verwirklichen läßt. Sie läge sowohl im Interesse des Parlaments an einer intensiven Beratung als auch im Interesse der DSK, der daran gelegen ist, ihre speziellen Erfahrungen auf dem Gebiet des Meldewesens unmittelbar in die Gesetzgebungsarbeit einfließen zu lassen.

3.2 Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

- a) Über den zulässigen Umfang von Auskünften an Handelsauskunfteien und Inkassounternehmen bestand, wie mehrere Anfragen von Stadt- und Gemeindeverwaltungen an die Datenschutzkommission zeigten, nicht seltener Unklarheit. Unter Hinweis auf die Unvollständigkeit oder eine vermutete Unrichtigkeit ihrer Unterlagen baten die Unternehmen um Mitteilung der genauen Anschrift von Personen, des Berufs, des Namens und der Anschrift von Arbeitgebern sowie um Informationen über Vermögensverhältnisse (Haus- und Grundbesitz) und Einkommensverhältnisse. Bisweilen enthielten die Auskunftersuchen auch Fragen nach Sozialleistungen, beispielsweise Ar

beitslosenhilfe, die dem Betroffenen gewährt wurden. In Einzelfällen wurde die Bitte angetügt, den Betroffenen nicht selbst zu befragen, für die Auskunft also nur die bei der Verwaltung vorhandenen Informationen heranzuziehen.

Bedenken hinsichtlich der haftungsrechtlichen Folgen der Übermittlung falscher Daten begegnete ein Unternehmen mit dem Hinweis, daß die Auskünfte als unverbindlich angesehen würden.

Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften an Unternehmen der genannten Art ist § 29 LDatG (Melde-rechtliche Übergangsbestimmungen), bei dessen Auslegung nach Nr. 14.2 der Verwaltungsvorschrift – LDatG – VV – vom 16. Dezember 1980 (MinBl. 81 S. 3) für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Melderechts die §§ 21 und 22 MRRG zu berücksichtigen sind.

Danach ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft (Namen, akademische Grade und Anschriften einer einzelnen bestimmten Person) an keine besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft; sie darf von der Meldebehörde auch ohne Nachweis oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses erteilt werden, es sei denn, die Verwaltung ist durch § 29 Abs. 4 LDatG (Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und Verletzung anderer schutzwürdiger Belange oder Hinderungsgrund nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes und § 1758 Abs. 2 BGB) an der Auskunftserteilung gehindert. Die Sperrung der einfachen Melderegisterauskunft auf Antrag des Betroffenen, die zur Zeit beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 LDatG (Nachweis eines berechtigten Interesses) noch zugelassenen ist, wird aufgrund der abschließenden Regelung des § 21 Abs. 6 MRRG nach der Übernahme dieser Vorschrift in das Landesrecht nicht mehr möglich sein.

Eine erweiterte Auskunft über einen einzelnen bestimmten Einwohner darf gemäß § 29 Abs. 2 LDatG aus dem Melderegister erteilt werden, soweit der Auskunftsuchende ein berechtigtes Interesse für jedes einzelne Datum glaubhaft darlegt. Dies bedeutet, daß ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Geburtsdaten (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LDatG) nicht auch eine Auskunft über frühere Vor- und Familiennamen, den Familienstand oder die Staatsangehörigkeit rechtfertigt.

Der DSK wurde ein Fall bekannt, in dem die Auskunft über das genaue Geburtsdatum einer namentlich bekannten Person mit dem Hinweis auf melderechtliche Hinderungsgründe verweigert wurde. Nach Auffassung der DSK hätte in dem konkreten Falle von dem Vorliegen eines berechtigten Interesses an der erweiterten Melderegisterauskunft ausgegangen werden können.

Mit dem Hinweis auf die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit vorhandener Unterlagen ist nach Auffassung der DSK ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 29 Abs. 2 LDatG bzw. des § 21 Abs. 2 MRRG nicht glaubhaft gemacht. Als ausreichend ist dagegen anzusehen, wenn von einer Auskunft die berechnete Interesse beispielsweise durch Hinweis auf eine konkrete Kreditentscheidung gegenüber der Meldebehörde dargelegt wird.

Für die Mitteilung der Anschrift des Arbeitgebers und von Angaben über Vermögensverhältnisse bieten weder die melderechtlichen Übergangsbestimmungen des § 29 LDatG noch die Bestimmungen des Melderechtsrahmengesetzes eine Rechtsgrundlage.

Die Offenbarung von Sozialdaten ist aufgrund der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (X. Buch, §§ 67 ff.) unzulässig. Fragen nach dem Bezug von Arbeitslosenhilfe dürfen also nicht beantwortet werden.

Im übrigen sind auch für die erweiterte Melderegisterauskunft die sich aus § 29 Abs. 4 und 5 LDatG ergebenden Schranken zu berücksichtigen. Mit Inkrafttreten des neuen Melderechts wird sich gegenüber der bisherigen Rechtslage insoweit eine Änderung ergeben, als der Betroffene die Sperrung einer erweiterten Melderegisterauskunft nur verlangen kann, wenn er hierfür ein berechtigtes Interesses nachweist. Nach der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 5 LDatG war die erweiterte Melderegisterauskunft bereits dann zu sperren, wenn der Bürger dies – auch ohne Angabe von Gründen – von der Meldebehörde verlangt hat.

- b) Die Vorschriften über die Sperrung von Melderegisterauskünften (§ 29 Abs. 5 LDatG) werden ergänzt durch die Bestimmung, daß eine Auskunft aus dem Melderegister dann untersagt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dem Betroffenen oder einer anderen Person aus einer Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die persönliche Freiheit oder andere schutzwürdige Belange erwachsen kann. Auch diese Vorschrift findet sich im Melderechtsrahmengesetz, allerdings in einer für die rechtliche Stellung des Betroffenen ungünstigeren Fassung. Während aufgrund der bestehenden Vorschrift auch amtsbekannte Tatsachen ohne jegliche Mitwirkung des Betroffenen zu beachten sind, wird der Betroffene in der Zukunft aufgrund des § 21 Abs. 5 MRRG das Vorliegen von Tatsachen, die eine Melderegisterauskunft ausschließen, glaubhaft zu machen haben.

In der praktischen Anwendung kann die Vorschrift, die die Funktion des Einwohnermelderegisters als Instrument des Identitäts- und Wohnungsnachweises aufhebt, zu Problemen führen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich, wie der DSK aus einer Anfrage bekannt wurde, ein Ehepartner einer Gefahr für Leben und Gesundheit als Folge von Gewalttätigkeiten dadurch zu entziehen versucht, daß er eine andere Wohnung nimmt. Die DSK vertrat in diesem Falle, in dem die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Auskunftsverweigerung nach § 29 Abs. 5 LDatG eindeutig gegeben waren, die Auffassung, daß die neue Anschrift weder dem Ehegatten noch einem von diesem beauftragten Rechtsanwalt mitgeteilt werden darf. Die insoweit klare, durch keine Ausnahmeregelung eingeschränkte Bestimmung des § 29 Abs. 4 LDatG läßt auch dann die Auskunft nicht zu, wenn dadurch die Geltendmachung von Rechtsansprüchen erschwert oder, wie in dem konkreten Falle, eine Aussprache zwischen den Ehepartnern über den weiteren Verbleib der Kinder jedenfalls zunächst unmöglich gemacht wird. Mit anderen Worten: Die Folgen einer Auskunftssperre bleiben bei der Prüfung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen unberücksichtigt.

- c) Wiederholt nahm die DSK zu Anfragen von Verbandsgemeindeverwaltungen wegen des zulässigen Umfangs der Datenübermittlung aus dem Melderegister an Ortsbürgermeister Stellung. Es war festzustellen, daß die Verbandsgemeindeverwaltungen in Einzelfällen aufgrund einer nach Auffassung der DSK zu engen Auslegung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes davon ausgingen, daß die Übermittlung von Daten an Ortsbürgermeister nur in solchen Fällen zulässig sei, in denen Befugnisse nach § 70 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz übertragen wurden.

Die DSK sieht keinen Hinderungsgrund, den Ortsbürgermeistern Meldedaten in einem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfange zu übermitteln. Als Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten benötigt werden, kommen beispielsweise in Betracht:

Die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 71 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Begrüßung von Neubürgern, Versendung von Informationsschriften, Vorbereitung von Altnachmittagen oder Übermittlung von Glückwünschen bei Alters- und Ehejubiläen. Übermittelt werden dürfen indessen nicht alle im Melderegister gespeicherten Daten, sondern nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben, das sind im wesentlichen die Anschrift und das jeweilige Jubiläumsdatum.

- d) Bei der Überprüfung des Datenschutzes in einer kreisfreien Stadt wurde bekannt, daß Vorsteher von Ortsbezirken vereinzelt Meldekarteien weiterführten, die von den ehemals selbständigen Gemeinden oder von den Polizeidienststellen, die inzwischen aufgelöst sind, übernommen worden waren. Diese Meldekarteien enthielten die nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz zugelassenen Angaben, so u. a. auch Hinweise auf Straftaten und Paßsperrvermerke. Diese Angaben wurden von den Ortsvorstehern in der Regel auf einem aktuellen Stand gehalten.

Die DSK hält die Weiterführung der Karteien im Hinblick auf die den Ortsvorstehern nach § 76 der Gemeindeordnung obliegenden Aufgaben für unzulässig. Die Einziehung und Vernichtung der Karteien ist inzwischen durch die Stadtverwaltung veranlasst worden.

Im übrigen bestehen nach Auffassung der DSK gegen die Übermittlung von Listen an die Ortsvorsteher mit den melderechtlichen Anschriften der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner keine Bedenken.

- e) Hinsichtlich der Erteilung von Melderegisterauskünften über Alters- und Ehejubiläen vertrat der Ausschuß für Datenschutz in der Vergangenheit die Auffassung, daß diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen zulässig seien (vgl. 4. Tätigkeitsbericht, Drs. 8/2470, Tz. 4). Aufgrund der insoweit abschließenden Regelung in § 22 Abs. 2 MRRG, die vom Landesgesetzgeber nur noch durch Verfahrensbestimmungen ergänzt werden kann, darf die Meldebehörde in Zukunft die Auskunft dann erteilen, wenn der Betroffene nicht widersprochen hat. Diese Bestimmung ist nach Nr. 14.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes bei der Auslegung der melderechtlichen Übergangsbestimmungen (§ 29 LDatG) schon jetzt entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der DSK bestehen danach keine Bedenken, auch ohne ausdrückliche Zustimmung diese Daten zu übermitteln. Sie geht jedoch davon aus, daß die Betroffenen eingehend über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht informiert werden. Dies ist jedenfalls dann gewährleistet, wenn die Unterrichtung über eine beabsichtigte Würdigung eines Alters- oder Ehejubiläums durch ein persönliches Anschreiben der Meldebehörde an den Betroffenen erfolgt und hierbei auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wird.

- f) Obwohl sich die DSK in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen im Zusammenhang mit der Herausgabe von Adreßbüchern geäußert hat, bestehen, wie Anfragen – sowohl von kommunalen Behörden als auch von Bürgern – immer wieder zeigen, noch Unklarheiten.

Die Herausgabe von Adreßbüchern liegt nach Auffassung der DSK im öffentlichen Interesse, eine Gruppenauskunft an die Adreßbuchverlage ist demzufolge nach § 29 Abs. 3 L.DatG zulässig. Aus mehreren Eingaben ist der DSK zwar bekannt, daß Veröffentlichungen in Adreßbüchern insbesondere auch zu Werbezwecken genutzt werden und betroffene Bürger sich hierdurch belästigt fühlen. Andererseits wünscht der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung die Herausgabe eines Adreßbuches, wie die in der Regel starke Nachfrage nach derartigen Veröffentlichungen zeigt.

§ 29 Abs. 5 L.DatG sieht eine Möglichkeit der Sperrung von Daten bei Gruppenauskünften nicht vor. Die Rechtsgrundlage für eine Auskunftssperre kann jedoch auch § 29 Abs. 4 L.DatG sein, da die Nichtberücksichtigung des Wunsches auf Unterlassung der Datenübermittlung an einen Adreßbuchverlag als eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange angesehen werden kann.

Die DSK hat sich in allen ihr bekannt gewordenen Fällen der geplanten Herausgabe eines Adreßbuchs nachdrücklich dafür eingesetzt, daß die Übermittlung von Adreßdaten aus dem Melderegister unterbleibt, wenn der Bürger einer solchen Übermittlung widerspricht. Sie hat deshalb angeregt, daß in der örtlichen Presse auf die Herausgabe des Adreßbuchs und die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wird.

Soweit bekannt, wurde den Empfehlungen der DSK in allen Fällen entsprochen.

Die DSK hatte sich ferner mit der Frage zu befassen, ob eine Datenübermittlung aus dem Melderegister zum Zwecke der Herausgabe sogenannter Straßenverzeichnisse zulässig sei. § 29 Abs. 3 L.DatG erlaubt, Namen und Anschriften der Bürger auch nach Straßen gegliedert zu übermitteln. Zwar bestimmt Satz 2 dieser Vorschrift, daß die Gruppenauskunft keine Auswertung anderer als der in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten voraussetzen darf. Zu den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gehört aber auch der Straßename als Bestandteil der Anschrift.

Gleichwohl sind derartige Verzeichnisse nicht unproblematisch, denn es ist nicht auszuschließen, daß im Einzelfalle schutzwürdige Belange insbesondere alleinstehender oder unverheirateter Personen berührt sein können. Es ist eine beklagenswerte Tatsache, daß derartige Informationen – übrigens ebenso wie Informationen über Alters- und Ehejubiläen – bisweilen für die Vorbereitung und Durchführung strafbarer Handlungen mißbraucht werden.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß gerade diese Veröffentlichungsform von vielen Bürgern begrüßt wird, weil ein Straßenverzeichnis die Kontaktaufnahme erleichtert und das Zusammengehörigkeitsgefühl verbessern kann.

Im Hinblick auf diese wichtige Funktion, die ein Straßenverzeichnis innerhalb eines Adreßbuchs für die soziale Gemeinschaft haben kann, hat die DSK davon abgesehen, eine restriktivere Handhabung der Bestimmungen des § 29 Abs. 3 L.DatG zu empfehlen.

4. Datenschutz in Wissenschaft und Forschung

4.1 Allgemeines

Die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ergebenden datenschutzrechtlichen Probleme beschäftigten die DSK im Berichtszeitraum wiederum in erheblichem Umfange. Sie waren u. a. Gegenstand ihrer 32. Sitzung, in der mit den Vertretern der Hochschulen und der Ministerien datenschutzrechtliche Probleme aus dem Bereich von Forschung und Wissenschaft erörtert wurden. Diese Diskussion und die bei der DSK angemeldeten Forschungsvorhaben machten deutlich, daß verschiedene Fragen in diesem Bereich nach wie vor ungeklärt sind und auch durch den § 25 L.DatG nicht abschließend und vollständig beantwortet werden konnten. Dies betrifft den Anwendungsbereich des § 25 L.DatG ebenso wie dessen Voraussetzungen.

4.2 Faktische Anonymisierung

Bei der Mehrzahl der angemeldeten Forschungsvorhaben wurden personenbezogene Daten verarbeitet. Wiederholt hatte die DSK allerdings auch zu prüfen, ob im Hinblick auf die geringe Sensitivität der erhobenen Daten oder aufgrund besonderer Sicherheitsvorkehrungen bei der Datenverarbeitung von einer faktischen Anonymisierung ausgegangen werden konnte.

Ausgangspunkt ihrer rechtlichen Würdigung war in diesem Zusammenhang stets die Erkenntnis, daß der Gesetzgeber des Landesdatenschutzgesetzes die Befragten nicht vor jeder potentiell möglichen Reidentifizierung schützen wollte. Mit der herrschenden Lehrmeinung ging die DSK daher nur dann von der Bestimmbarkeit der befragten Personen aus, wenn der Wert der Zielinformation den mit ihrer Beschaffung verbundenen Aufwand rechtfertigen würde.

Die sich bei dieser Abwägung ergebenden Rechtsprobleme wurden insbesondere bei einem Forschungsvorhaben deutlich, bei dem zur Eichung eines Bildungs-Beratungs-Tests Schüler aus 7. bis 9. Klassen verschiedener Schulen befragt wurden. Diese hatten zwar nicht ihren Namen, jedoch ihr Alter, ihr Geschlecht, die besuchte Schulart, die Klassenstufe, den Beruf ihres Vaters sowie die letzten Zeugnisnoten in Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie anzugeben. Die Schule wurde nicht auf dem Testbogen eingetragen, sondern lediglich auf einem Begleitbogen, der nach Erhalt der Sendung und der Vergabe einer Schulkennziffer von den Testheften getrennt und gesondert aufbewahrt wurde. Eine Einwilligung der Betroffenen wurde nicht eingeholt, da es sich nach Auffassung der für die Untersuchung Verantwortlichen wegen des Verzichts auf die Namensangabe um eine anonyme Befragung handelte.

Dieser Auffassung konnte die DSK nicht folgen. Die erwünschten Daten ermöglichen Zusatzinformationen über die intellektuellen Fähigkeiten der Befragten und nach der Verrechnung der Daten einen Rückschluß auf den Intelligenzquotienten der Schüler. Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit, die Leistungsbereitschaft und vor allem über den Intelligenzquotienten gehören aber zu jenen Daten, die zum Kernbereich der verfassungsrechtlich besonders geschützten Intimsphäre zählen und daher auch im Bereich der Datenverarbeitung eines besonderen Schutzes bedürfen.

Dieser Schutz wäre nicht gewährleistet, wenn durch Zuordnung der Kennziffer die einzelne Schule und dort aufgrund der angegebenen Individualisierungsmerkmale die befragten Schüler jederzeit identifiziert werden könnten.

Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß sich diese Zielinformation im wesentlichen bereits aus den ohnehin leicht zugänglichen Zeugnisnoten ergebe. Die Zeugnisnoten stellen lediglich eine subjektive Bewertung eines aktuellen Leistungsstandes dar und nicht wie die Intelligenzquotienten eine objektive, für einen längeren Zeitraum Gültigkeit beanspruchende wissenschaftliche Beurteilung.

Die DSK ging daher in diesem Falle von der Personenbezogenheit der Befragung aus und verlangte eine den Erfordernissen des § 5 Abs. 2 und 3 LDatG Rechnung tragende Einwilligung der Betroffenen.

4.3 Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange

§ 25 Abs. 1 LDatG enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten die schutzwürdigen Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Insbesondere ist ihm im Unterschied zu § 20 LDatG von Baden-Württemberg nicht zu entnehmen, daß unabhängig von der Art der Daten bereits aufgrund der Art ihrer Verarbeitung oder aufgrund ihrer Offenkundigkeit eine solche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Der Gesetzgeber des Landesdatenschutzgesetzes hat es vielmehr bewußt unterlassen, nach diesen Kriterien, die noch im Gesetzentwurf der Landesregierung enthalten waren, zu differenzieren. Damit hat er der DSK einen erweiterten Entscheidungsspielraum eröffnet, zugleich aber deutlich gemacht, daß es durchaus Daten geben kann, die ihrer Art nach so sensitiv sind, daß sie unbeschadet der Art ihrer Verarbeitung nicht ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden sollen.

Die DSK hat diesem gesetzgeberischen Willen in ihrer Prüfungspraxis insoweit Rechnung getragen, als sie nicht von vornherein in der Art der Verwendung der Daten oder in ihrer Offenkundigkeit ein entscheidendes Kriterium gesehen hat. Sie hat sich vielmehr in jedem Einzelfalle in erster Linie von der Art der Daten und dem Grad ihrer Sensitivität leiten lassen.

Aus diesem Grunde hat sie zum Beispiel im Rahmen einer Datennacherhebung, die sich auf eine Vielzahl von Schülerdaten, einschließlich schulärztlicher und -psychologischer Untersuchungsergebnisse bezog, die Art der Verwendung der Daten als sekundär angesehen und im Hinblick auf die besondere Sensitivität der erhobenen Daten eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange angenommen. Da die Einwilligung der Betroffenen nicht eingeholt worden war, hat sie die Zulässigkeit des Forschungsprojektes davon abhängig gemacht, daß ein den Anforderungen des § 5 Abs. 2 und 3 LDatG genügender Elternbrief nachgereicht wird.

4.4 Die informierte Einwilligung

Die für die Datenverarbeitung gemäß § 25 Abs. 1 LDatG und die Datenerhebung gemäß § 25 Abs. 5 LDatG erforderliche Einwilligung der Betroffenen kann ihre Funktion als Zulässigkeitsvoraussetzung nur dann erfüllen, wenn der Befragte aufgrund einer ausreichenden Information des jeweiligen Wissenschaftlers weiß, welcher Zweck mit der Untersuchung verfolgt wird und in welcher Form die Daten verarbeitet werden.

Dies setzt allerdings nicht voraus, daß den Befragten oder den Versuchspersonen in jedem Fall der gesamte Fragenkomplex oder der vollständige Fragebogen im voraus bekanntgegeben wird. Für den Regelfall genügt es vielmehr, entspre-

chend den von der Generalversammlung der European Science Foundation verabschiedeten Richtlinien über die Verwendung personenbezogener Daten für Forschungszwecke, wenn der Betroffene darauf hingewiesen wird,

- daß die Erhebung der Daten freiwillig ist, und daß eine Weigerung, die Angaben zur Verfügung zu stellen, keinerlei Maßnahmen gegen ihn zur Folge haben wird;
- welchen Zweck das Forschungsprojekt verfolgt und welches seine Besonderheiten sind;
- durch wen und für wen die Daten erhoben werden;
- daß die Daten ausschließlich für Forschungszwecke erhoben werden sollen;
- welche Form der Datenverarbeitung vorgesehen ist, insbesondere welche Angaben an Dritte weitergegeben werden sollen.

Wie sich allerdings u. a. aus der Diskussion über die rechtliche Zulässigkeit eines gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Krebsregisters ergibt, können selbst diese Mindestanforderungen an eine informierte Einwilligung in eng begrenzten Sonderfällen sowohl mit schutzwürdigen Belangen der Betroffenen als auch mit berechtigten Interessen der forschenden Wissenschaft kollidieren. Dies ist vor allem dann anzunehmen, wenn die grundsätzlich gebotenen Hinweise wichtige Forschungsziele der Wissenschaftler in Frage stellen oder die Betroffenen psychisch oder physisch gefährden würden.

Die gegenwärtige Fassung der §§ 25 und 5 Abs. 2 und 3 I.DatG läßt jedoch keine Auslegung zu, die in diesen Fällen einen Verzicht auf eine informierte Einwilligung rechtfertigen könnte. Eine Datenerhebung und -verarbeitung ohne Einwilligung der Betroffenen stellt nämlich grundsätzlich eine so wesentliche Maßnahme dar, daß die grundrechtsrelevanten Fragen, ob, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen im Interesse der Beteiligten auf eine Einwilligung der Befragten verzichtet werden kann, nur aufgrund einer ausdrücklichen, dem Grundsatz des Parlamentsvorbehalts genügenden Regelung des Gesetzgebers erfolgen kann.

Eine solche Regelung kann jedenfalls in den §§ 25 und 5 I.DatG nicht gesehen werden.

4.5 Schriftliche Einwilligung

Die Hochschulen wiesen wiederholt darauf hin, daß es bestimmte Personengruppen in der Regel ablehnten, schriftliche Erklärungen abzugeben. Dies führe, soweit man nicht wegen „besonderer Umstände“ im Sinne des § 5 Abs. 3 I.DatG von einer schriftlichen Einwilligung absehen könne, zu beträchtlichen Ausfällen bei bestimmten Zielgruppen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Forschungsvorhaben.

Die DSK hat im Einklang mit der hierzu allgemein vertretenen Auffassung „besondere Umstände“ im Sinne des § 5 Abs. 3 I.DatG bisher in der Regel nur bei Eilbedürftigkeit, bei Geschäftsbeziehungen von längerer Dauer oder bei vergleichbaren Fällen anerkannt. Sie hat dagegen den Hinweis, daß die Befragten durch diese „Formalität“ zu leicht mißtrauisch würden und deshalb ihre Mitwirkung an Befragungen verweigerten, nicht ausreichen lassen, um auf die Schriftform zu verzichten.

Die DSK geht allerdings davon aus, daß „besondere Umstände“, die einen Verzicht auf die Schriftform rechtfertigen, auch dann vorliegen können, wenn von der Hochschule im Einzelfall nachgewiesen wird, daß anderenfalls ein Forschungsziel nicht erreicht werden kann. Der Terminus „besondere Umstände“ stellt nämlich einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der jedenfalls unmittelbar keine besondere gesetzgeberische Absicht zum Ausdruck zu bringen vermag. Es entspricht allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen, daß in diesem Fall der Sinnzusammenhang, in dem eine Vorschrift steht, für ihre Interpretation von entscheidender Bedeutung ist. Im Rahmen des § 25 I.DatG kann es daher durchaus gerechtfertigt sein, auch spezifisch wissenschaftliche Gesichtspunkte als „besondere Umstände“ im Sinne des § 5 Abs. 3 I.DatG anzunehmen.

Dies darf allerdings im Bereich der Wissenschaft nicht dazu führen, daß die schriftliche Einwilligung entgegen der gesetzgeberischen Absicht zur Ausnahme wird. Es müssen außergewöhnliche Umstände im oben angeführten Sinne vorliegen und im übrigen muß sichergestellt sein, daß der Betroffene ausdrücklich – und nicht nur stillschweigend – seine Einwilligung gegeben hat. Darüber hinaus ist es natürlich auch in diesen Fällen erforderlich, daß der Betroffene über Sinn und Zweck der Befragung informiert und vorab schriftlich auf die Freiwilligkeit, sowie darauf hingewiesen wird, daß eine Weigerung nicht mit Nachteilen verbunden ist.

4.6 Einwilligung Dritter

Bei einigen der angemeldeten Forschungsvorhaben wurden nicht nur Angaben über den Befragten, sondern auch Informationen über einen Dritten verlangt. In diesen Fällen stellte sich die Frage, ob die Einwilligung des Befragten ausreicht oder ob auch die des Dritten erforderlich ist.

Die DSK stimmt zunächst der in der Literatur vertretenen Auffassung zu, daß diese Einwilligung dann entbehrlich ist, wenn der Dritte nicht Betroffener im Sinne des § 3 Abs. 1 LDatG ist, weil die Aussage des Befragten nicht bestimmt und geeignet ist, etwas über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse auszusagen. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Befragte erklärt „meine Lehrer, meine Eltern verstehen mich nicht“, oder wenn er feststellt, daß sein Ehegatte „weder seine berufliche Tätigkeit noch seinen Freundeskreis akzeptiere“.

Die DSK teilt allerdings nicht die sowohl von den Hochschulen als auch zum Teil auch von der Rechtslehre vertretene Auffassung, daß dies auch dann gelten müsse, wenn feststehe, daß eine Aussage von vornherein nur in ihrer Eigenschaft als Äußerung der befragten Person interessiere, und die Person des Dritten ohne wissenschaftliche Relevanz sei.

Erklärt z. B. eine Ehefrau im Rahmen eines Projektes zur Untersuchung von Scheidungsgründen, sie werde von ihrem Ehemann geschlagen, so mag für das Forschungsinstitut zwar nur die Vorstellung, die die Ehefrau von ihrem Ehemann hat, interessant sein; ihre Aussage ist aber gleichwohl objektiv geeignet, etwas über die persönlichen Verhältnisse ihres Ehemannes auszusagen.

Dieser ist daher jedenfalls Betroffener im Sinne des § 3 Abs. 1 LDatG.

Gleichwohl schließt es die DSK nicht aus, daß in diesen Fällen eine Einwilligung des Dritten entbehrlich ist. Gemäß § 25 Abs. 1 LDatG und Teilziffer 13.3 VV ist dies dann anzunehmen, wenn die Aussage des Befragten keine schutzwürdigen Belange des Dritten beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang kann es durchaus von Bedeutung sein, daß für ein Forschungsinstitut lediglich die Aussage in ihrer Eigenschaft als Äußerung des Befragten interessant ist, ihre Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse eines Dritten dagegen völlig in den Hintergrund treten. Hier kann es je nach der Sensitivität der Daten und der besonderen Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt sein, eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Dritter auszuschließen und daher auf dessen Einwilligung zu verzichten.

4.7 Unzulässigkeit bestimmter Fragestellungen

Die DSK hatte unter der Geltung des Landesdatenschutzgesetzes bisher noch keine Veranlassung, bestimmte Fragen für unzulässig zu erklären. Da ihr u. a. von den Hochschulen dieses Recht bestritten wird, bestand jedoch Anlaß zu prüfen, ob es einen Kernbereich der menschlichen Intimsphäre gibt, der sowohl Fragen staatlicher Organe als auch Fragen im Rahmen von Forschungsprojekten selbst bei ausdrücklich erklärter Einwilligung der Betroffenen verschlossen ist, so daß die Datenverarbeitung der durch diese Fragen gewonnenen Informationen von der DSK für unzulässig erklärt werden kann.

Auszugehen ist von dem sog. „multifunktionalen Charakter“ der Grundrechte, demzufolge diese in der Regel nicht nur den Schutz des einzelnen Grundrechtsträgers zu garantieren, sondern auch zusätzliche Funktionen zu erfüllen haben. Dies wird ganz besonders deutlich am Beispiel des Artikels 5 Abs. 1 GG, der nicht nur den einzelnen schützt, sondern darüber hinaus – wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert – „schlechthin konstituierend für die freiheitlich demokratische Grundordnung ist“. Nichts anderes gilt für die den Inhalt und Umfang des Persönlichkeitsrechtes mitbestimmende, durch Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Würde des Menschen. Auch Artikel 1 Abs. 1 GG stellt nämlich nicht nur ein wesentliches Individualgrundrecht dar, sondern normiert „als oberstes Konstituierungsprinzip unsere Rechtsordnung“ zugleich „die objektive Verpflichtung des Staates, die Menschenwürde seiner Bürger zu schützen“. In den Fällen, in denen einzelne Fragen oder Fragenkomplexe mit der Würde des Menschen nicht zu vereinbaren sind, vermag daher auch die Einwilligung des Betroffenen den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nicht mehr zu rechtfertigen. Insoweit fehlt es ihm an der notwendigen Dispositionsbefugnis.

In welchen Fällen Befragungen zu einem unzulässigen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 1 Abs. 1 GG führen kann allerdings nicht abstrakt und generell beantwortet werden, sondern bedarf der auf die jeweiligen Umstände abstellenden abwägenden Würdigung im Einzelfall. Dabei ist allerdings davon auszugehen, daß hoheitliches Handeln staatlicher Organe anders zu beurteilen ist, als wissenschaftliche Befragungen durch Hochschulmitglieder.

Ist z. B. das Einverständnis des Menschen zur „fremdbestimmten oder gar sachbewirkten Aufdeckung seiner unbewußten seelischen Regungen für Staatsorgane rechtlich unerheblich“, so kann dies für den Wissenschaftsbereich vor den Hintergrund des Artikels 5 Abs. 3 GG nicht in gleichem Umfange gelten. Für diesen Bereich signalisiert vielmehr der § 138 BGB die Grenzen des Bestimmungsrechts des Betroffenen. § 138 BGB verbietet es ihm, seine persönliche Integri

tät uneingeschränkt zur Disposition des in den Angaben Interessierten zu stellen. Daher hört die Berechtigung, fremde Angaben zu verarbeiten, trotz ausdrücklich erteilter Einwilligung z. B. dort auf, wo die Kenntnis und Verbreitung dieser Daten den Betroffenen „die Möglichkeit nimmt, über die eigene Entwicklung selbst noch zu entscheiden“ (Smitz-Dammann-Mallmann-Reh: BDSG, § 3 RdNr. 51).

Diese Überlegungen zeigen, daß die Nichtzulassung einer Frage oder eines Fragenkomplexes im Bereich der wissenschaftlichen Forschung zwar möglich ist, aber die seltene Ausnahme darstellen wird.

4.8 Die Zustimmung zur Datenverarbeitung im Sinne des § 4 Abs. 1, 2 Alternative I LDatG

Ein von der Universität Mannheim angemeldetes Forschungsvorhaben veranlaßte die DSK zur Überprüfung des Anwendungsbereiches des § 4 Abs. 1, 2, Alternative I LDatG, der im Unterschied zu den Datenschutzgesetzen der übrigen Bundesländer nicht nur die datenverarbeitende Stelle, sondern auch jenen zum Normadressaten bestimmt, der der Datenverarbeitung durch Dritte lediglich zustimmt.

Der Untersuchung der Universität Mannheim lagen Adreßdaten von Schülern zugrunde, die der Universität von rheinland-pfälzischen Schulen mit Genehmigung des Kultusministeriums übermittelt worden waren. Da die Universität Mannheim als datenverarbeitende Stelle nicht zu den rheinland-pfälzischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zählt, konnte von einer Prüfungs Zuständigkeit der DSK nur dann ausgegangen werden, wenn die Weitergabe der Adreßdaten durch das Kultusministerium als Zustimmung im Sinne des § 4 Abs. 1, 2, Alternative I LDatG zu werten war.

Obgleich der Wortlaut dieser Regelung seine Anwendung nahelegte, verneinte die Datenschutzkommission in diesem Falle ihre Zuständigkeit. Dabei ging sie entsprechend der allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätze von der Notwendigkeit aus, die Voraussetzungen und den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1, 2, Alternative I LDatG einschränkend zu interpretieren. Er stellt nämlich eine Ausnahme zu dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz dar, demzufolge die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes nur für diejenigen gelten, die „Herr der Daten“ sind. Nur sie können grundsätzlich verpflichtet werden, eine Untersuchung anzumelden, ein Auskunftsbegehren zu ertullen oder einem Berichtigungsanspruch nachzukommen.

Mit der Systematik des Landesdatenschutzgesetzes ist es daher nicht zu vereinbaren, den § 4 Abs. 1, 2, Alternative I LDatG auch auf jene Fälle zu erstrecken, in denen die zustimmende Stelle keinerlei Einfluß auf Gestaltung, Ablauf und Durchführung der Datenerhebung besitzt. Dies war jedoch in dem von der Universität Mannheim angemeldeten Forschungsvorhaben der Fall. Es unterschied sich daher entscheidend von den wissenschaftlichen Erhebungen in Schulen, die von Dritten veranstaltet werden. In diesen Fällen hat das Kultusministerium entscheidende, u. a. in einem Genehmigungsvorbehalt zum Ausdruck kommende Einflußmöglichkeiten, die es in diesen Fällen rechtfertigen, den § 4 Abs. 1, 2, Alternative I LDatG anzuwenden.

4.9 Verpflichtungen der datenverarbeitenden Stellen im Sinne des § 20 LDatG

§ 20 LDatG legt allen in § 2 Abs. 1 LDatG genannten Stellen und ihren Auftragnehmern die Verpflichtung auf, der DSK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in jeder Beziehung behilflich zu sein. Dieser Verpflichtung entspricht das Recht der DSK, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten stehen.

Da eine Überprüfung der angemeldeten Forschungsvorhaben nur möglich ist, wenn die DSK Kenntnis von Art und Inhalt der Untersuchung hat, erhält sie in der Regel ein Muster des Erhebungsbogens oder zumindest eine Auflistung der wesentlichen Variablen. Sind diese der Anmeldung noch nicht beigelegt, werden sie von der DSK angefordert und sodann nahezu in allen Fällen auch nachgereicht.

Dies unterblieb lediglich bei einem Forschungsvorhaben, das sich mit Problemen des Kindergartenalltags beschäftigte. Die Aufforderung der DSK, ein Muster des Erhebungsbogens nachzureichen, wurden von den für die Untersuchung verantwortlichen Personen zunächst mit dem Hinweis abgelehnt, die Datenverarbeitung erfolge in anonymisierter Form. Nachdem die DSK gleichwohl auf ihrer Forderung bestand, wurde ihr mitgeteilt, „daß die Erhebungsbögen aus dem von . . . angemeldeten Projekt gemäß Datenschutz vernichtet wurden“. Die DSK hat dem Kultusministerium als zuständige Aufsichtsbehörde mitgeteilt, daß sie sich durch dieses Verhalten an der Erfüllung ihres Überwachungsauftrages gehindert sehe und auf eine konkrete Beschreibung des Forschungsprojektes bestche.

4.10 Anmeldung von Forschungsvorhaben gem. § 10 Abs. 1 LDatG

Von einzelnen Vertretern der Hochschulen wurde die DSK wiederholt – zuletzt in den oben erwähnten Anhörverfahren – der Vorschlag gemacht, die Anmeldung von Forschungsvorhaben unmittelbar und nicht – wie es die Teilziffer

10.4 VV vorsieht – auf dem Dienstweg vorzunehmen. Dafür spreche ein unter Umständen nicht unerheblicher Zeitgewinn, der für die Durchführung einzelner Forschungsvorhaben von wesentlicher Bedeutung sein könne. Zum Teil wurden gegen die Teilziffer 10.4 VV auch verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht und mit Artikel 5 Abs. 3 GG begründet.

Den verfassungsrechtlichen Bedenken vermochte die DSK nicht zu folgen. Da das Kultusministerium gemäß § 103 Hochschulgesetz in seinem Ressortbereich für die Einhaltung der Gesetze, d. h. auch des Landesdatenschutzgesetzes, verantwortlich ist, kann es auch aufgrund seiner in Artikel 104 der Landesverfassung niedergelegten Ressortverantwortlichkeit und der damit verbundenen Organisationsgewalt seiner Aufsichtspflicht durch verwaltungsinterne Regelungen und Weisungen genügen.

Da nicht alle Einzelheiten eines Verwaltungsverfahrens, sondern nur die wesentlichen Grundentscheidungen durch Gesetz zu regeln sind (BVerfG 40, 237 ff.), ist es nicht zu beanstanden, daß lediglich die Anmeldepflicht gesetzlich normiert, der Dienstweg aber nur in Verwaltungsvorschriften angeordnet worden ist.

Im übrigen ist auch nicht zu erkennen, weshalb eine Anmeldung auf dem Dienstweg nicht mit der in Artikel 5 Abs. 3 GG geregelten Wissenschaftsfreiheit vereinbar sein soll. Zwar schließt es der Artikel 5 Abs. 3 GG aus, daß die Wissenschaft als Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung durch staatliche Maßnahmen fremdbestimmt wird. Wie sich aber unter anderem aus dem die Informationspflicht der Hochschule regelnden § 104 Hochschulgesetz und der dazu bestehenden Kommentierung ergibt, kann von einer solchen unzulässigen Fremdbestimmung erst dann ausgegangen werden, wenn das Kultusministerium seine Aufsichtsbefugnisse dazu benutzt, die Hochschulen zu einer umfassenden und ständigen Berichtspflicht zu veranlassen. Dies ist aber durch die Teilziffer 10.4 VV weder beabsichtigt, noch ist es ihre Rechtsfolge. Dies folgt bereits daraus, daß das Kultusministerium durch die Anmeldung auf dem Dienstweg nicht über alle, sondern nur über die datenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen informiert wird, die lediglich einen geringen Teil der universitären Forschungsvorhaben darstellen. Hinzu kommt, daß es lediglich über die geplanten Forschungsziele unterrichtet wird, jedoch keine Kenntnis von der Durchführung, dem Verlauf und dem Ergebnis der Untersuchung erhält.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Teilziffer 10.4 VV schließt es jedoch nicht aus, zur Beschleunigung des Anmeldeverfahrens eine Modifizierung dieser Teilziffer anzustreben. Die DSK hat daher vorgeschlagen, die Forschungsvorhaben unmittelbar bei ihr anzumelden und den Aufsichtsbehörden einen Abdruck der Anmeldung auf dem Dienstweg vorzulegen.

4.11 Verwaltungsvorschriften im Bereich von Forschung und Wissenschaft

Verwaltungsvorschriften zum Landesdatenschutzgesetz sind aus zwei Gründen erforderlich:

Zum einen sollen sie der Gefahr einer unterschiedlichen oder gar widersprüchlichen Auslegung des Landesdatenschutzgesetzes durch die verschiedenen Aufsichtsbehörden vorbeugen, zum anderen den Normadressaten durch möglichen konkreten Interpretationsbestimmungen datenschutzrechtliche Hilfestellung bei der personenbezogenen Datenverarbeitung leisten.

Die seit Januar 1981 in kraft befindlichen „Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes“ die vom Innenministerium nach Anhörung der DSK erlassen worden sind, tragen dem erstgenannten Gesichtspunkt Rechnung. Die darin enthaltenen Hinweise zu § 25 I DatG stellen für die Hochschulen und sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung nur allgemeine Auslegungshilfen dar und machen die von der Hochschulen geforderten Verwaltungsvorschriften nicht entbehrlich.

Die DSK unterstützt die Forderung der Hochschulvertreter nach bereichsspezifischen Verwaltungsvorschriften und wurde entsprechende Regelungen des Kultusministeriums begrüßen.

Von diesen bereichsspezifischen Verwaltungsvorschriften sind die „Verwaltungsvorschriften des Kultusministerium über Anträge auf Genehmigung von wissenschaftlichen Erhebungen in Schulen“ zu unterscheiden. Sie regeln jene wissenschaftlichen Erhebungen in Schulen, die nicht von den Schulen selbst, sondern von Dritten veranstaltet werden. Diese Verwaltungsvorschriften sind am 19. Februar 1981 neu erlassen worden, ohne daß dabei die DSK beteiligt wurde. Sie konnte daher das Kultusministerium erst nachträglich darauf hinweisen, daß es in diesem Zusammenhang nicht ausreichend ist, lediglich pauschal auf die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu verweisen – zumal dies bereits ausdrücklich in verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Schulordnungen geschehen ist. Angesichts der Bedeutung des Landesdatenschutzgesetzes gerade in diesem Bereich ist es vielmehr erforderlich, zumindest auf die Essentialien des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 25 I DatG, d. h. insbesondere auf die Erfordernisse der Freiwilligkeit, der Einwilligung und der Schriftlichkeit hinzuweisen. Das Kultusministerium hat zugesichert, die von der DSK vorgetragenen Bedenken in Zuge der geplanten weiteren Novellierung zu berücksichtigen.

5. Weitere Ergebnisse aus der Arbeit der DSK

5.1 Beteiligung der DSK an Vorgängen im Bereich der Landesregierung, die den Datenschutz betreffen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Beratungsaufgabe nach § 17 Abs. 1 Satz 2 LDatG ist die möglichst frühzeitige Unterrichtung der DSK über Datenschutzprobleme, mit denen die Ressorts betrafft sind.

Die DSK hat daher die Landesregierung ersucht, ihr von der Entscheidung über Datenschutzprobleme von allgemeiner Bedeutung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Diesem Ersuchen hat die Landesregierung entsprochen. In der Staatskanzlei und in den Ministerien sind gleichlautende Hausverfügungen ergangen, die die Beteiligung der DSK an Vorgängen im Bereich der Landesregierung, die den Datenschutz betreffen, regeln. Im einzelnen werden die Abteilungen und Referate gebeten, dafür zu sorgen, daß die DSK frühzeitig über Datenschutzprobleme unterrichtet wird. Insbesondere soll ihr Gelegenheit gegeben werden, zu Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Regelungen über die Verarbeitungen personenbezogener Daten betreffen, Stellung zu nehmen.

5.2 Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange beim Gesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel

Am 27. November 1982 wurde das Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel verabschiedet. Es dient der Erprobung neuer Kommunikationstechniken und der damit ermöglichten Kommunikationsdienste, nämlich Breitbanddienste, Videotext, Kabeltext, Bildschirmtext, Rückkanaldienste und Satellitenrundfunk.

Zum Gegenstand des Gesetzes und zum näheren Inhalt des Versuchs sowie zu den allgemeinen datenschutzrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang wird auf die Ziffer 3.1 des 7. Tätigkeitsberichts der DSK Bezug genommen.

Auf Vorschlag der DSK wurden in das Gesetz eine Reihe weiterer Regelungen des Datenschutzes aufgenommen.

Um zu erreichen, daß der Versuch auch für die Gewinnung von Erkenntnissen über bereichsspezifische Probleme des Datenschutzes genutzt wird, ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bestimmt, daß die für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Versuchs vorgesehene Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Belange des Datenschutzes einzubeziehen hat.

Durch die Entsendung eines Vertreters der DSK mit beratender Stimme soll die angemessene Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Fragen bei der Arbeit der vorgesehenen Kommission auch personell sichergestellt werden (§ 4 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 4).

Ein weiteres Ziel der DSK war die Regelung eines möglichst umfassenden Schutzes personenbezogener Daten der Teilnehmer, bereits während des Versuchsstadiums. Nach § 3 Ziff. 4 können deshalb Veranstalter an dem Versuch nur dann teilnehmen, wenn sie sich schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und sonstige zur Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzes festzulegende Vorschriften zu beachten. Diese Voraussetzung für die Tätigkeit der Veranstalter wurde ausdrücklich in die Grundsätze der Versuchsbedingungen aufgenommen.

Die wissenschaftliche Begleitkommission kann durch Rechtsverordnung ermächtigt werden, im Versuchsgebiet auf den Versuchszweck bezogene statistische Erhebungen bei den Veranstaltern und sonstigen Personen durchzuführen. Da hierbei zumindest die theoretische Möglichkeit der Vereinigung verschiedenster Daten zu einer Person besteht, wenn diese nämlich die Dienste mehrerer Veranstalter in Anspruch nimmt, wurde im Gesetz bestimmt, daß bei den Veranstaltern oder bei der Anstalt, die zum Zwecke der Koordinierung und Kontrolle des Versuchs durch das Land errichtet wird, Daten nur in anonymisierter Form erhoben werden dürfen (§ 4 Abs. 6 Satz 2).

Die Landesregierung hat auf Vorschlag der DSK darüber hinaus während der Ausschußberatungen verbindlich zugesagt, daß die „Anbieterklausel“, wie sie im Bildschirmtextversuchsgesetz von Nordrhein-Westfalen enthalten ist, dem Inhalt nach unverändert in die zu erlassende Rechtsverordnung übernommen werden soll. Damit werden den Veranstaltern weitere Verpflichtungen bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Teilnehmer auferlegt.

5.3 Auslegung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 LDatG

§ 5 Abs. 2 Satz 2 LDatG bestimmt für den Fall des Fehlens einer Rechtsvorschrift für die Datenerhebung, daß der Betroffene darauf hinzuweisen ist, daß die Datenspeicherung nur mit seiner Einwilligung zulässig ist und ihm aus einer Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile entstehen.

Die Anwendung dieser Bestimmung bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Der Nachteilshinweis, so wird argumentiert, habe zur Folge, daß sowohl freiwillige Leistungen als auch gesetzliche Leistungen, denen keine ausdrückliche Auskunftspflicht bei Antragstellung zugrunde liegt, auch dann gewährt werden müßten, wenn es der Antragsteller ablehne, einer Erhebung entscheidungsrelevanter Informationen zuzustimmen.

Die Entstehungsgeschichte der im Wortlaut mißverständlichen Bestimmung des § 5 Abs. 2 LDatG läßt die Folgerung zu, daß die Anwendung auf den Bereich der Demoskopie und der Statistik beschränkt sein sollte. Sie kann nicht für solche Fälle gelten, in denen die öffentliche Hand Leistungen aufgrund einer Rechtsvorschrift erbringt und der Bürger die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Tatsachen seinerseits gegenüber der Behörde darzulegen hat. In derartigen Fällen genügt der Hinweis auf die Rechtsvorschrift.

In den Fällen der Datenerhebung ohne gesetzliche Grundlage ist der Betroffene auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit Leistungen beantragt werden, für die keine Rechtsgrundlage besteht, wird der Hinweis für zulässig gehalten, daß die Datenerhebung die Voraussetzung einer für den Betroffenen günstigen Verwaltungsentscheidung darstellt.

5.4 Mißbrauch des Datenschutzes

Nach § 15 LDatG hat jedermann das Recht, die DSK anzurufen, wenn er der Auffassung ist, durch die Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt zu werden.

Dieses dem Petitionsrecht nachgebildete besondere Anrufungsrecht dient der raschen und unbürokratischen Verwirklichung des Rechtsschutzes für die betroffenen Bürger, ebenso wie es geeignet ist, der DSK durch Eingaben von Bürgern einen Einblick in evtl. Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Datenschutzes im Verkehr mit öffentlichen Stellen zu verschaffen.

Auch in der Berichtsperiode ist die Zahl der Eingaben an die DSK angestiegen, was von einem verstärkten Datenschutzbewußtsein in weiten Kreisen der Bevölkerung zeugt.

Die DSK begrüßt diese Entwicklung, die ihr die Möglichkeit zu ständigem Dialog mit den betroffenen Bürgern in Fragen des Datenschutzes eröffnet. Es besteht jedoch Veranlassung darauf hinzuweisen, daß eine Kontrollbefugnis der DSK gegenüber Gerichten nur insoweit besteht, als diese im Zusammenhang mit Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, nicht aber in bezug auf deren rechtsprechende Tätigkeit. Insoweit besteht wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter (Artikel 97 GG) keine Kontrolle durch die DSK. Eingaben entsprechenden Inhalts können daher nicht zu einer sachlichen Prüfung durch die DSK führen.

In diesem Zusammenhang sind auch neuerdings auftretende Fälle zu erwähnen, in denen Streitigkeiten zwischen Nachbarn u. a. in der Weise ausgetragen werden, daß die Parteien sich gegenseitig beschuldigen, sich in unzulässiger Weise personenbezogene Daten der jeweiligen Gegenpartei verschafft zu haben. Obwohl es in diesen Fällen um eine in die Zuständigkeit der Datenschutzkommission fallende Prüfung der Verletzung schutzwürdiger Belange im Bereich des Datenschutzes geht, ist doch nicht zu übersehen, daß bei diesen Eingaben – ähnlich wie bei Eingaben an den Petitionsausschuß des Landtags – die Absicht überwiegt, den beschuldigten Nachbarn in Schwierigkeiten zu bringen.

5.5 Automatische Speicherung und Auswertung von Teletongesprächen

Eine große Zahl von rheinland-pfälzischen Behörden bedient sich eines automatischen Telefongebührenerfassungssystems, mit dessen Hilfe ein wirtschaftlicher Einsatz der Teletonanlage und eine ordnungsgemäße Abrechnung der privaten Teletongespräche der Mitarbeiter der jeweiligen Verwaltung sichergestellt werden soll. Zu diesem Zweck werden zum Teil sowohl bei dienstlichen als auch bei privaten Orts- und Ferngesprächen folgende Angaben auf Magnetbändern gespeichert und später in Listen ausgedruckt: Nebenstellennummern, gewählte Teletonnummer, Anzahl der Gebühreneinheiten, Nummer der belegten Amtsleitung, Datum mit Tag und Monat, Uhrzeit mit Stunde und Minute, Dauer des Gespräches, Kennzeichen für umgelegte Gespräche, Privatgesprächskennzeichen und Personenkennziffer.

Die DSK vertritt die Auffassung, daß die Speicherung dieser Daten jedenfalls bei dienstlichen Telefongesprächen zulässig ist. Dieser Speicherung steht das durch Artikel 10 Abs. 1 GG geschützte Fernmeldegeheimnis nicht entgegen, da der Schutzbereich des Artikels 10 Abs. 1 GG die Vertraulichkeit im dienstlichen Fernsprechverkehr nicht umfaßt (vgl. Urteil des OVG-Bremen, NJW 1982 S. 626 ff.; Mainz-Dürr/Herzog, Grundgesetz, Artikel 10 Rdnr. 22).

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Speicherung von Privatgesprächsdaten muß dagegen differenziert werden. Keine Bedenken bestehen dagegen, die Nebenstellennummer, die Anzahl der Gebühreneinheiten, die Nummer der belegten Amtsleitung, die Dauer des Gespräches, das Kennzeichen für umgelegte Gespräche, das Privatgesprächskenn-

zeichen und die Personenkennziffer zu speichern. Diese Daten sind für die Abrechnung der Kosten privater Gespräche im Sinne des § 5 Abs. 1 LDatG erforderlich.

Dagegen bestehen Bedenken gegen die Speicherung der gewählten Telefonnummer, des Datums mit Tag und Monat und der Uhrzeit mit Stunde und Minute. Diese ergeben sich daraus, daß anders als bei Dienstgesprächen, bei privaten Telefonaten das durch Artikel 10 Abs. 1 GG geschützte Fernmeldegeheimnis uneingeschränkt zum Zuge kommt und damit nicht nur den Inhalt der Gespräche, sondern auch die sogenannten Telefonnebenaten, wie Teilnehmerdaten und Uhrzeit des privaten Gespräches, schützt. Aus der Aufgabe des Artikels 10 GG, die persönliche Geheimnisphäre und den Kommunikationsvorgang zu schützen und mit dem Schutz der Privatsphäre auch die Würde des freiheitlich handelnden Menschen zu sichern, folgt die hervorragende Bedeutung des Artikels 10 GG im Wertesystem des Grundgesetzes. Sie führt dazu, daß auch die gesetzlich zugelassenen Einschränkungen dieses Grundrechts seiner Bedeutung gerecht werden müssen und daher nur im eingeschränkten Umfange zulässig sind.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Überlegungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch die Bundespost bisher nur die Gebühreneinheiten, nicht jedoch das Datum und die genaue Uhrzeit der Gespräche speichert, wird zum Teil die Auffassung vertreten, daß diese beiden Daten auch für die Abrechnung durch den Dienstherrn bei Privatgesprächen nicht erforderlich sind. Es sollte jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß Datum und Uhrzeit des Privatgesprächs keine besonders sensitive Daten darstellen, so daß ihre Speicherung nicht zu einem erheblichen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis führt. Ebenso sollte davon ausgegangen werden, daß diese Daten gerade für die Bediensteten zur Kontrolle und Überprüfung der Gebührenabrechnung von Nutzen sein können. Die DSK geht daher insoweit davon aus, daß ihre Speicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 LDatG als erforderlich und damit als zulässig anzusehen ist.

Dagegen lassen sich die rechtlichen Bedenken gegen die Speicherung der gewählten Telefonnummer nicht ausräumen. Sie dokumentiert nämlich die Beziehungen der Bediensteten zu bestimmten Personen oder Stellen, so daß möglicherweise sogar Rückschlüsse auf den Inhalt des Gesprächs gezogen werden können. Von entscheidender Bedeutung ist auch, daß die schutzwürdigen Belange des durch die Telefonnummer möglicherweise zu identifizierenden Dritten zu berücksichtigen sind; denn ebenso wie der Bedienstete, ist auch sein Gesprächspartner durch das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 Abs. 1 GG geschützt. Da die Speicherung der gewählten Telefonnummer somit einen schwerwiegenden Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 10 Abs. 1 GG darstellt, kann sie nur bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt sein. Diese sind hier jedoch nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Die Gebührenabrechnung ist zumindest bei neueren Anlagen auch ohne die Speicherung der gewählten Telefonnummer möglich. Diese erleichtert ausschließlich die Überprüfung der Abrechnung durch den Bediensteten. Angesichts der oben dargestellten Schwere des damit verbundenen Eingriffs und im Hinblick darauf, daß diese Abrechnungskontrolle bereits mit Hilfe des ebenfalls gespeicherten Datums und der gespeicherten Uhrzeit möglich ist, genügt diese zusätzliche Kontrollmöglichkeit jedoch nicht, um die Speicherung der angerufenen Telefonnummer als erforderlich im Sinne des § 5 Abs. 1 LDatG anzusehen. Aus diesen Überlegungen folgt schließlich, daß auch eine Einwilligung des Bediensteten diese Speicherung nicht zu rechtfertigen vermag. Denn er ist rechtlich nicht dazu in der Lage, mit seiner Einwilligung zugleich über die Rechtsposition des von der Speicherung ebenfalls betroffenen Gesprächspartners zu disponieren. Da dessen Einwilligung aber bereits aus technischen Gründen nicht eingeholt werden kann, ist die Speicherung der angerufenen Telefonnummer nach Auffassung der DSK bei Privatgesprächen unzulässig.

5.6 Führung der Personalakten

Im Berichtszeitraum hatte die DSK erstmals Anlaß, sich im Rahmen örtlicher Feststellungen nach § 17 Abs. 1 LDatG mit Problemen der Personalaktenführung zu befassen. Im konkreten Falle ging es um den Inhalt und die Führung des sogenannten Personalblattes, das eine Vielzahl außerordentlich sensibler Daten enthalten kann. Die örtlichen Feststellungen gaben Veranlassung zu dem Hinweis, daß die Bestimmungen des § 102 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes über die Tilgung von strafrechtlichen Verurteilungen, Bußgeld- und berufsgerichtlichen Verfahren nach Fristablauf auch eine Löschung der Eintragung in das Personalblatt zur Folge haben müssen. Insoweit ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu empfehlen, die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Führung der Personalakten vom 22. Dezember 1980 (MinBl. 81 S. 70) entsprechend anzuwenden.

Die nähere Befassung mit dieser Verwaltungsvorschrift gibt der DSK Veranlassung zu einer eingehenden Überprüfung in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Im Vordergrund steht dabei die Behandlung ärztlicher Gutachten und Gesundheitszeugnisse, für die die Verwaltungsvorschrift weder Lösungsbestimmungen enthält noch die Zulässigkeit der Übermittlung einschränkt. Folgt man der nicht nur von Datenschutzexperten vertretenen Auffassung, daß jedenfalls die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten Eingriffscharakter habe, ist vor allem zweifelhaft, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Abgabe der Personalakten zur zeitlich unbegrenzten Aufbewahrung an das Staatsarchiv vorhanden ist.

Problematisch ist auch die Behandlung von Personalakten bei Bewerbungen, insbesondere deren Weitergabe an andere Behörden. Zwar können Personalakten grundsätzlich nur mit Zustimmung des betroffenen Beamten weitergegeben werden. Diese Schutzbestimmung bewirkt aber wenig in einer Situation, in der die Verweigerung der Einwilligung mit großer Wahrscheinlichkeit zur Ablehnung der Bewerbung führt. Es wäre zu prüfen, ob nicht unter den Gesichtspunkten des Persönlichkeitschutzes und der Zweckbindung von Daten die Übermittlung insbesondere der in den Personalakten enthaltenen medizinischen Daten eingeschränkt werden sollte.

Die Problematik wird durch einen der Datenschutzkommission bekanntgewordenen Fall beleuchtet, in dem einer Beamtin bei der Bewerbung erhebliche Schwierigkeiten deshalb entstanden, weil – zusammen mit den Personalakten – ein amtsärztlicher Untersuchungsbericht weitergegeben wurde und die anfordernde Stelle aufgrund des Befundes einer um Jahre zurückliegenden Blutuntersuchung zu dem Ergebnis kam, daß es um den Gesundheitszustand der Beamtin nicht gut bestellt sein könne.

Im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung, die dem Patienten ein sehr weitgehendes Auskunftsrecht zubilligt, bedarf die zitierte Verwaltungsvorschrift der Landesregierung auch einer Überprüfung insoweit, als sie eine Beschränkung der Einsichtnahme in Gesundheitszeugnisse und ärztliche Gutachten aus Gründen der Fürsorgepflicht in Fällen vorsieht, in denen bei Kenntnis der Untersuchungsbefunde schädliche Folgen befürchtet werden. Abgesehen davon, daß diese Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift mit § 102 des Landesbeamtengesetzes, der von einem unbegrenzten Einsichtsrecht ausgeht, kollidiert, bedeutet es einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte, wenn nachteilige Entscheidungen auf Informationen gestützt werden, die dem Betroffenen selbst nicht zugänglich sind.

Die Datenschutzkommission wird die aufgezeigte Problematik dem zuständigen Ressort zur Kenntnis bringen und um Stellungnahme bitten.

5.7 Auskunft aus dem Personenstandsregister nach § 61 des Personenstandsgesetzes

Im Berichtszeitraum wandte sich eine größere Zahl von Mitbürgern im Zusammenhang mit der Anwendung des Personenstandsgesetzes an die DSK.

In einem Großteil der Eingaben wurde beklagt, daß die Standesämter auch für die vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister die Einsichtnahme oder die Erteilung von Auszügen wie bei den später geführten Personenstandsregistern von der Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Abkömmlinge abhängig machten. Anderen Personen wurde Einsicht und die Erteilung von Auszügen nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses gewährt.

Die genannte Praxis der Standesämter beruhte auf der Übernahme der Regelung des § 61 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes auf die genannte Fallgruppe durch eine „Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes“ vom 14. Februar 1975 (GVBl. S. 97, BS 211-2).

In vielen Eingaben wurde auf die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen, die durch diese Regelung für die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Genealogie entstanden, da es in aller Regel recht schwierig war, Abkömmlinge von Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, ausfindig zu machen, um von ihnen die erforderliche Vollmacht zu erhalten.

Obwohl eine Zuständigkeit der DSK nicht gegeben ist, weil der Schutz der Daten Verstorbener nicht dem Datenschutzrecht unterliegt, wurde die DSK gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport initiativ. Dies geschah u. a. deshalb, weil die zuständigen Stellen die Einsichtnahme nicht selten unter Hinweis auf den Datenschutz verweigerten. In der Presse wurde deshalb mehrfach die unzutreffende Behauptung aufgestellt, wegen entgegenstehender datenschutzrechtlicher Bestimmungen sei es nicht möglich, die persönlichen Daten des in der napoleonischen Zeit hingerichteter Räuberhauptmannes Schinderhannes in den alten Zivilstandsregistern einzusehen.

Um weiteren unbegründeten Belastungen des Datenschutzes in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken, wurde die Landesregierung gebeten, eine Regelung zu treffen, nach der lediglich die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesse ausreicht, um Einsicht in die vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister zu erteilen.

Dies ist in der Zwischenzeit geschehen. Die einschlägige Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 14. Februar 1975 (BS 211-2) wurde durch Landesverordnung vom 3. April 1981 (GVBl. S. 83) entsprechend geändert.

5.8 Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Mehrere Eingaben betrafen die Erhebungen zum Zwecke der Erstellung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens, den sogenannten Mikrozensus. Die betroffenen Bürger befürchteten vor allem – vornehmlich

in kleineren Gemeinden –, daß ihre personenbezogenen Daten unbefugt weitergegeben werden könnten. Diese Befürchtung bestand im Hinblick auf die besondere Sensitivität der Daten insbesondere dann, wenn diese nicht durch Angehörige des öffentlichen Dienstes, sondern durch andere Personen erhoben wurden.

Der DSK ist in ihrer mehr als siebenjährigen Tätigkeit kein Fall eines Mißbrauchs von Statistikdaten bekanntgeworden. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte, die eine Empfehlung, mit der Interviewertätigkeit ausschließlich Angehörige des öffentlichen Dienstes zu betrauen, nahelegen könnten. Die zuständigen Behörden verwenden große Sorgfalt auf die Auswahl der Interviewer und unterrichten diese eingehend über ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihnen im Rahmen der Befragung bekanntgewordenen Informationen.

Gleichwohl ist es verständlich, daß die Betroffenen das Risiko einer mißbrauchlichen Informationsweitergabe so weit wie irgend möglich reduzieren möchten. Das Mikrozensusgesetz bietet hierfür eine Möglichkeit, indem es die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ausdrücklich zuläßt (§ 6 Abs. 1).

Die DSK hält es für sachdienlich, daß die Interviewer in Fällen, in denen sie selbst den Eindruck gewinnen müssen, daß es an dem erforderlichen Vertrauen als Grundlage einer unbefangenen Beantwortung der Fragen fehlt, auf diese gesetzliche Bestimmung hinweisen und den Befragten auffordern, den ausgefüllten Erhebungsbogen unmittelbar dem Statistischen Landesamt zu übersenden.

Vom Statistischen Landesamt wurde eine entsprechende Berücksichtigung dieses Anliegens bei der Schulung zugesichert.

5.9 Einzelhandelsstatistik

Aufgrund des § 7 des Handelsstatistikgesetzes vom 16. November 1978 (BGBl. I S. 1733) werden außer den Sachverhalten nach den §§ 3 bis 6 auch Angaben zur Kennzeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die statistische Zuordnung erforderlich sind. Dementsprechend wird bei der Monatsbefragung der Umsätze und der Zahl der Beschäftigten sowie bei der Jahres- und Ergänzungserhebung auf die Anschrift verzichtet und die Rückantwort mit einer Betriebskennziffer versehen.

Bei der Jahres- und Ergänzungserhebung 1980 enthielten die Fragebogen beim Rücklauf an das Statistische Landesamt indessen außer der Betriebskennziffer die Anschrift des auskunftspflichtigen Unternehmens. Hiergegen wandten sich Betroffene in einer Reihe von Eingaben an die DSK mit der Begründung, daß die Angabe der Anschrift auf dem Erhebungsbogen die Mißbrauchsgefahr erhöhe. Das Gesetz lasse nur Angaben zur Kennzeichnung des Unternehmens zu; diese Angaben seien begrifflich nicht mit der Adresse des Unternehmens gleichzusetzen.

Das Statistische Landesamt wandte ein, daß die Kennzeichnung der Unternehmen mit Name und Anschrift bei der Erhebung 1980 wegen der Umstellung der Berichtskreise – Rotation – notwendig gewesen sei. Da seit der Basiserhebung im Jahre 1978 eine Fülle von Firmenumgründungen und Namensänderungen eingetreten seien, habe beim Austausch der im Rahmen der Repräsentativstatistik berichtspflichtigen Unternehmen zunächst eine Adreßberichtigung vorgenommen werden müssen. Die Angabe der bekannten Adresse auf dem Erhebungsbogen mit der Aufforderung zur Berichtigung sei ein rationelles Verfahren zur Aktualisierung der Adreßbestände des Statistischen Landesamtes.

Im übrigen sei die Adressenangabe bei der ersten Erhebung nach der Rotation deshalb erforderlich, weil es sonst nicht möglich sei, die Anschlußbefragungen (Monats-, Jahres- und Ergänzungserhebungen) bei Zweigstellen solcher Unternehmen durchzuführen, die der Berichtspflicht im Zuständigkeitsbereich eines anderen Statistischen Landesamtes unterliegen.

Hinsichtlich der Aktualisierung der Firmenanschriften vertrat die DSK die Auffassung, daß diese auch auf eine andere Weise zu erreichen sei, beispielsweise durch eine besondere Postkarte, auf der Adreßänderungen mitgeteilt werden oder durch Ausdruck der Adresse auf einem abtrennbaren Teil des Formulars. Auch das Problem der Zuordnung von Zweigstellenergebnissen läßt sich nach Auffassung der DSK durch geeignete technische Verfahren lösen.

Da die Statistik nach einem bundeseinheitlichen Verfahren – einschließlich der Vordruckgestaltung – durchgeführt wird, kann eine befriedigende Lösung indessen nur im Zusammenwirken mit den Datenschutzbeauftragten angestrebt werden.

Für eine weitere Auswertung der Statistik dürfen die Namen und Anschriften der beteiligten Unternehmen jedenfalls mangels einer gesetzlichen Ermächtigung nicht verwendet werden.

5.10 Kontrollzuständigkeit im Bereich der Steuerverwaltung

Im Rahmen der Bearbeitung einer Eingabe wurde zwischen dem Ministerium der Finanzen und der DSK eine Reihe grundsätzlicher Rechtsfragen erörtert, die das Verhältnis zwischen Datenschutz und Steuerverwaltung betreffen. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage der Kontrollzuständigkeit. Das Ministerium der Finanzen vertritt hierzu die Auffassung, daß dem Recht der DSK, personenbezogene Besteuerungsvorgänge bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben zur Kenntnis zu nehmen, durch das Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) Grenzen gesetzt seien. Einsicht in steuerliche Datenbestände, bei der auch die Namen von Betroffenen preisgegeben werden müßten, könne nur mit deren Zustimmung gewährt werden. Von dem Vorliegen der Zustimmung könne indessen ausgegangen werden, wenn sich ein Steuerpflichtiger beschwerdeführend an die DSK wende.

Unabhängig davon, daß der in Frage stehende Einzelfall in einer für den Petenten befriedigenden Weise gelöst wurde, kann doch diese Rechtsauffassung, die in gleicher oder ähnlicher Weise auch von den Finanzbehörden anderer Länder vertreten wird, nicht unwidersprochen bleiben. Sie ist nach Auffassung der DSK mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren und ihre Anerkennung würde zu einer empfindlichen Schwächung der Kontrollrechte der Datenschutzinstitutionen führen.

In einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen wurden die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte im einzelnen dargelegt und begründet; eine Übereinstimmung konnte nicht erzielt werden.

Die DSK erwartet, daß die allgemeine Entwicklung eine Klärung bringen wird, die letzten Endes auch bundesweit zu einer einheitlichen Auffassung führt.

5.11 Personenstands- und Betriebsaufnahme 1980

Zum Zwecke der Erfassung von Personen und Unternehmen, die der Besteuerung unterliegen, führten zwei Verbandsgemeinden und eine kreisfreie Stadt im Jahre 1980 nach § 134 f. der Abgabenordnung Personenstands- und Betriebsaufnahmen durch. Die Rechtsverordnung nach § 134 Abs. 3 der Abgabenordnung über Zeitpunkt und Umfang der Erhebung wurde erst nach dem Abschluß der Befragung erlassen.

Der für die Personenstandsaufnahme verwendete Vordruck – Haushaltsliste – entsprach inhaltlich nicht in vollem Umfange den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Landesdatenschutzgesetzes. Es war nicht zulässig, den Wohnungsinhaber zu den persönlichen Verhältnissen der Untermieter zu befragen. Diese unterliegen vielmehr nach § 135 Abs. 2 der Abgabenordnung einer selbständigen Auskunftspflicht. Ferner fehlte auf dem Vordruck der nach § 5 Abs. 2 L.DatG gebotene Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Auskunftspflicht.

Das Ministerium der Finanzen hat gegenüber der DSK zugesagt, künftige Personenstands- und Betriebsaufnahmen in einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Weise durchzuführen.

Mit der Personenstandsaufnahme hatte die kreisfreie Stadt eine besondere Erhebung für steuerliche Zwecke verbunden, indem sie nach der Zahl der im Haushalt gehaltenen Hunde fragte.

Eine Rechtsgrundlage für diese Erhebung, wie sie nach § 134 Abs. 4 der Abgabenordnung gefordert ist, kann nach Auffassung der DSK aus dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Hundesteuer nicht hergeleitet werden.

Eine Stellungnahme zu der Rechtsauffassung der DSK liegt noch nicht vor.

5.12 Postzustellung im Besteuerungsverfahren

Datenschutzrechtliche Probleme ergaben sich auch bei der Zustellung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren mittel Postzustellungsurkunden.

In einer Eingabe beschwerte sich ein Bürger darüber, daß auf dem Umschlag einer Postsendung seines Finanzamtes der Hinweis „Ablehnender Bescheid 1976-1977“ angebracht war. Der Petent vertrat die Auffassung, daß damit Angelegenheiten seines persönlichen Bereichs unzulässig offenbart würden.

Nach § 122 Abs. 5 der Abgabenordnung sind für die Zustellung schriftlicher Verwaltungsakte der Finanzverwaltung die Vorschriften des Zustellungsgesetzes anzuwenden. § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Sendungen u. a. mit einer Geschäftsnummer zu versehen sind. Die Angabe dieser Nummer ist erforderlich, um dem Postbediensteten die Beurkundung zu ermöglichen, daß er eine in bestimmter Weise der Anschrift und Geschäftsnummer nach bezeichnete Sendung übergeben hat.

In der Steuerverwaltung kann mit der Geschäftsnummer, sofern hierfür die Steuernummer verwendet wird, die Nämlichkeit und der unveränderte Inhalt der Sendung nicht immer gewährleistet werden, insbesondere dann nicht, wenn mehrere Schriftstücke gleichzeitig oder ggts. unter demselben Datum versandt werden. Es wird daher von der Steuerverwaltung zusätzlich ein Hinweis auf dem Umschlag der Sendung für erforderlich gehalten. Sie stützt sich dabei auf mehrere Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, der die bloße Angabe der Steuernummer als Geschäftsnummer i. S. v. § 3 Abs. 1 VwZG nicht als ausreichend ansieht.

Unabhängig davon, daß auch gegen die Offenlegung der Steuernummer Bedenken zu erheben wären, darf die vom Bundesfinanzhof geforderte genauere Kennzeichnung des Inhalts einer Sendung auf dem Umschlag nach Auffassung der DSK nicht dazu führen, daß Dritte das Ergebnis einer Entscheidung zur Kenntnis nehmen können.

Das Ministerium der Finanzen hat aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme der DSK eingeräumt, daß der Zusatz „Ablehnender Bescheid 1976-1977“ nicht erforderlich und nicht angezeigt war. Es hat aufgrund des Entwurfs eines sog. Bekanntgabeerlasses, der von den für Fragen der Abgabenordnung zuständigen Referenten des Bundes und der Länder zur Zeit beraten wird, Lösungsvorschläge gemacht, die jedoch ebenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht voll befriedigen.

Die DSK wird nach Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz eine bessere Lösung anstreben.

5.13 Zentraldateien der Staatsanwaltschaft

Bei jeder Staatsanwaltschaft wird für alle ihre Geschäftsstellen ein zentrales Js-Register geführt, das alle staatsanwaltschaftlichen Verfahren – ausgenommen die Verfahren gegen Unbekannt – enthält. In Rheinland-Pfalz werden die Zentraldateien nach den bisherigen Erkenntnissen im wesentlichen nur als zentraler Aktennachweis (Aktenauffindung, Aktenzusammenführung, Vorbereitung der Aktenaussonderung) verwendet und nur in eingeschränktem Umfang zur Auskunftserteilung. Zu diesen Zwecken werden üblicherweise Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Betroffenen, Tatvorwurf, Name des Anzeigerstatters und Aktenzeichen des Verfahrens eingetragen.

Um zu verhindern, daß Erkenntnisse aus den Zentraldateien bei Akteneinsicht durch Anwälte, Versicherungen u. a. an Unbefugte gelangen, hat das Ministerium der Justiz durch Erlaß vom 28. Februar 1980 sichergestellt, daß Angaben über die Aktenzeichen einschlägiger Verfahren stets auf einem besonderen, nur für die Handakten des ermittelnden Staatsanwalts bestimmten, Blatt vermerkt werden.

Die in den zentralen Namensdateien geführten Angaben zählen zu den besonders sensiblen Daten, die die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nachhaltig berühren können.

Die DSK ist deshalb mit den übrigen Datenschutzbeauftragten der Meinung, daß die zentralen Namensdateien stärker als bisher auf die Funktion eines Hilfsmittels für die Aktenführung ausgerichtet werden sollten. Sie begrüßt deshalb die insoweit gleichlautende Entschließung eines Ausschusses der Generalstaatsanwälte der Länder vom Oktober vergangenen Jahres in Bad Dürkheim.

Die Führung der Zentraldateien wirft zahlreiche datenschutzrechtliche Probleme auf. Sie betreffen insbesondere den Umfang der als erforderlich zu speichernden Daten, die Übermittlung von Daten an Behörden und Private, die Sperrung und Löschung sowie die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung. Zur Klärung dieser Fragen ist die DSK zur Zeit in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten der Länder bemüht. Dabei vertritt sie den Standpunkt, daß die reibungslose Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch andere Behörden im Interesse der Allgemeinheit auch in Zukunft sichergestellt sein muß.

Keinem Zweifel unterliegt nach Auffassung der DSK, daß auf die zentralen Namensdateien der Staatsanwaltschaften sämtliche Bestimmungen der Datenschutzgesetze auch dann anzuwenden sind, wenn diese – wie in Rheinland-Pfalz – manuell betrieben werden. Dies folgt aus der Tatsache, daß aus den Dateien jedenfalls gelegentlich Daten an andere Stellen übermittelt werden. Im übrigen handelt es sich bei der Dateiführung um eine Angelegenheit der Justizverwaltung.

5.14 Prozeßkostenhilfe

Am 1. Januar 1981 ist das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) in Kraft getreten. Die Regelung löst die bisherigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht ab. Nach dem neu in die Zivilprozeßordnung eingefügten § 117 Abs. 2 sind dem Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, ferner Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten, sowie entsprechende Belege beizufügen. Da die auf diese Weise entstehenden Daten von erhebli-

cher Sensitivität sind, muß davon ausgegangen werden, daß die Antragsteller insoweit ein starkes Interesse an einem wirksamen Datenschutz haben.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß nach dem neu eingefügten § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO vor der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Die DSK hat das Ministerium der Justiz gebeten, durch eine geeignete Regelung vorzusehen, daß die Erklärungen der antragstellenden Partei in einer Beiakte geführt werden.

Nachdem auch andere Landesbeauftragte für den Datenschutz mit gleichem Ziel an ihre Justizverwaltungen herangetreten sind, ist durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1980 (abgedruckt Justizblatt Rheinland-Pfalz Nr. 1 vom 29. Januar 1981 – hier Ziff. 2.2 –) bestimmt, daß der Vordruck mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die bei der Durchführung der Prozeßkostenhilfe entstehenden Vorgänge in einem Beiheft zu vereinigen sind.

Die DSK würde es begrüßen, wenn in Anlehnung an eine bayerische Regelung verwaltungsintern bestimmt werden könnte, daß bei Versendung der Akten das Beiheft grundsätzlich zurückzubehalten ist. Darüber hinaus sollten die zuständigen Geschäftsstellenbeamten gehalten sein, die entsprechenden Beiakten nur nach richterlicher Verfügung zur Einsicht zu geben. Damit wäre gleichzeitig der von den Justizverwaltungen vertretene Auffassung entsprochen, daß die Entscheidung, ob sich im Einzelfall der Anspruch des Prozeßgegners auf Akteneinsicht nach § 299 Abs. 1 ZPO auch auf die Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse erstreckt, nur von dem zuständigen Gericht zu treffen ist.

5.15 Jugendstrafsachen in Fahrerlaubnisangelegenheiten

Der DSK ist zur Kenntnis gekommen, daß in wenigstens einem anderen Land die Praxis besteht, daß die für die Erteilung und Entziehung von Fahrerlaubnissen zuständigen Behörden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten auf Anforderung Akten und Aktenauszüge über Jugendstrafsachen erhalten, deren Inhalt auch im Erziehungsregister beim Bundeszentralregister erfaßt wird.

Die hier getroffenen Feststellungen haben ergeben, daß im staatsanwaltschaftlichen Bereich entsprechende Ersuchen der Verkehrsbehörden um Akteneinsicht in Jugendstrafverfahren in der Regel unbekannt sind. Verschiedene Staatsanwaltschaften haben zu erkennen gegeben, daß sie grundsätzlich Auskünfte der bezeichneten Art nicht erteilen.

Die DSK nimmt dies zustimmend zur Kenntnis. Nach ihrer Auffassung sind bei der Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht die Interessen des Antragstellers (Behörde) und diejenigen der Verurteilten gegeneinander abzuwägen; hierbei wird auch und insbesondere das den einschränkenden Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes zugrunde liegende Resozialisierungsinteresse besonders zu berücksichtigen sein. Demgegenüber steht allerdings auch die den Verkehrsbehörden im öffentlichen Interesse übertragene Aufgabenstellung (vgl. §§ 2, 4 StVG und §§ 9, 15 b StVZO).

5.16 Mitteilung der Punktebewertung durch Gerichte und Bußgeldstellen

Seit Jahren gibt es Bemühungen, die Transparenz über Eintragungen im Verkehrszentralregister beim Kraftfahrbundesamt für den Betroffenen zu verbessern. Nach gegenwärtiger Praxis nimmt das Kraftfahrbundesamt die Punktebewertung für die Eintragung im Register vor. Der Betroffene kann diese Information nur durch eine nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gebührenpflichtige Auskunft erhalten.

Von verschiedenen Seiten wurde nun angestrebt, daß Bußgeldstellen und Gerichte bei Entscheidungen in Verkehrsangelegenheiten den Betroffenen zugleich die verwirkten Punkte mitteilen sollten.

Obwohl das Anliegen, die Transparenz der Eintragungen im Verkehrszentralregister zu erhöhen, allseits als berechtigt anerkannt wird, standen einer Verwirklichung bisher die – vor allem rechtssystematisch begründeten – Bedenken der Gerichte entgegen.

Da mit einer raschen Änderung nicht zu rechnen ist, sollte nach Auffassung der DSK geprüft werden, ob es möglich ist, daß die Bußgeldbehörden unseres Landes mit dem Bußgeldbescheid gleichzeitig die jeweilige Punktzahl mitteilen.

Dem Anliegen nach mehr Transparenz bei den Bundeszentralregistereintragungen wäre dann ein gutes Stück weitergeholfen.

5.17 Offenbarung von Sozialdaten

Zum Zwecke der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme übermittelte ein Krankenversicherungsträger (AOK) an die örtliche Arbeitsverwaltung die Kopie eines vom vertrauensärztlichen Dienst für einen Versicherten erstelltes Gut-

achten. Für die Erklärung der Zustimmung des Betroffenen wurde ein Vordruck mit folgendem Text verwendet: „Ich bin damit einverstanden, daß der Inhalt der vorliegenden Gutachten (ärztlichen Befundberichte (sonstige medizinische Daten) im Rahmen der Bearbeitung meines Leistungsantrages und der damit verbundenen Leistungsprüfung den anderen Leistungsträgern unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen nach § 35 SGB I und § 6 Datenschutzgesetz mitgeteilt wird. Bei Rechtsstreitigkeiten (z. B. Ersatzansprüchen) gilt dies auch gegenüber Dritten (z. B. Gerichte), soweit dies zur Aufgabenerfüllung und Klärung der Rechtslage erforderlich wird. Gleichzeitig entbinde ich bei notwendigen Nachfragen Ärzte, Krankenhäuser usw. von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber diesen Stellen.“

In einer Stellungnahme gegenüber der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde vertrat die DSK die Auffassung, daß diese Einwilligungserklärung inhaltlich nicht den Anforderungen genügt, die nach § 67 SGB X zu stellen sind. § 67 SGB X spricht ausdrücklich von einer Einwilligung im Einzelfall. Mit dieser Formulierung ist ein Grundsatz hervorgehoben, der in dieser Deutlichkeit in § 3 des BDSG und § 5 I.1. DatG noch nicht zum Ausdruck kommt: Eine pauschale Erklärung, die eine Vielzahl unterschiedlicher Übermittlungsvorgänge zum Gegenstand haben kann, genügt den Anforderungen an eine Einwilligung im Sinne des Datenschutzrechts nicht. Gefordert ist vielmehr eine Einwilligung, der eine exakte Information über den Übermittlungsvorgang im Einzelfall vorausgeht.

Die beteiligten Stellen haben die Richtigkeit dieser Auffassung anerkannt und für die Zukunft eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verfahrensweise zugesichert.

Bedenken gegenüber der Verfahrensweise des Versicherungsträgers ergaben sich aber auch unter einem anderen Gesichtspunkt:

Unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Einwilligung im Sinne des § 3 BDSG, § 5 I.1. DatG oder auch § 67 SGB X als rechtsgeschäftliche Erklärung oder als Zustimmung zum Eingriff in den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich muß berücksichtigt werden, daß sie, insbesondere in solchen Bereichen, in denen der Betroffene auf öffentliche Hilfe angewiesen ist, zu einem Instrument werden kann, das den mehr oder weniger ungehinderten Zugang zu besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten oder die unbeschränkte Übermittlung solcher Daten ermöglicht. Die Einwilligung verhilft in solchen Fällen nicht zu mehr Datenschutz, sondern sie legitimiert scheinbar ein Vorgehen, das der Betroffene, weil er auf die Leistungen angewiesen ist, nicht abwehren kann. Diese Gefahr wurde auch vom Gesetzgeber gesehen, der für die Einwilligungserklärung eine strenge Formbindung vorgesehen hat.

Die DSK vertritt die Auffassung, daß die beiden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Offenbarung personenbezogener Daten – Einwilligung oder gesetzliche Offenbarungsbefugnis – in einem Rangverhältnis insoweit stehen, als in solchen Fällen, in denen der Gesetzgeber einen Übermittlungsvorgang konkret geregelt hat, die Datenübermittlung nicht aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen über den gesetzlich zugelassenen Umfang hinaus ausgedehnt werden kann. Diese Auffassung muß zumindest in den Fällen vertreten werden, wo aus der Natur der Sache an der Freiwilligkeit der Erklärung gewisse Zweifel nicht auszuschließen sind.

Hieraus ist nach Auffassung der DSK zu folgern, daß auch mit der Zustimmung des Betroffenen im Einzelfalle nicht eine vollständige Kopie des vertrauensärztlichen Gutachtens übermittelt, sondern nur die für die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme erforderlichen Informationen offenbart werden dürfen.

In dieser Frage konnte eine Übereinstimmung mit der obersten Aufsichtsbehörde im Grundsatz erzielt werden. Hinsichtlich des konkreten Falles vertrat diese jedoch die Auffassung, daß das vertrauensärztliche Gutachten nur Angaben enthielt, die für die Einleitung der Rehabilitationsmaßnahme erforderlich waren.

5.18 Datenschutz im öffentlichen Gesundheitswesen

Die Gesundheitsämter erhalten bei der Wahrnehmung der ihnen durch Bundes- und Landesgesetze zugewiesenen Aufgaben eine Vielzahl von ärztlichen Aufzeichnungen, Röntgenbilder, Labordaten und anderen medizinisch-technischen Dokumentationen und Belegen. Den archivwürdigen Teil dieser ärztlichen Unterlagen, der von der Archivverwaltung bestimmt wird, geben sie nach Ablauf unterschiedlicher Aufbewahrungsfristen gemäß dem Erlaß der Landesregierung über die Abgabe von Schriftgut und veralteter Fachliteratur vom 21. Dezember 1969 (vgl. MinBl. vom 21. Januar 1970 Sp. 1 ff.) an die Archivverwaltungen in Koblenz und Speyer ab.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt hat nunmehr eine besondere „Verwaltungsvorschrift über Aufbewahrungsfristen, Löschung und Abgabe ärztlicher Unterlagen der Gesundheitsämter“ erarbeitet, in deren Nr. 5 folgende Regelung vorgesehen ist:

„Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist haben die Gesundheitsämter das auszusondernde Schriftgut dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Wegen Einzelheiten und zum Verfahren wird auf die einschlägigen Bestim-

mungen betreffend die Abgabe von Schriftgut und veralteter Fachliteratur der Landesbehörden an die Staatsarchive verwiesen.“

Die Sensitivität der von dieser Verwaltungsvorschrift betroffenen Unterlagen und Daten führte zu der Frage, ob dieses Abgabeverfahren nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung durchgeführt werden darf, und ob über die erwähnten Verwaltungsvorschriften hinaus gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, die die Weitergabe der Unterlagen ausdrücklich oder konkludent zulassen.

Bei diesen Unterlagen der Gesundheitsämter handelt es sich um medizinische Daten für die in § 6 Abs. 3 LDatG eine ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, derzufolge eine Weitergabe der Daten nur aufgrund eines Gesetzes oder mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen kann. Diese Regelung erfaßt allerdings nicht das gesamte archivwürdige Schriftgut der Gesundheitsämter, da dieses in der Regel nicht im automatisierten Verfahren verarbeitet und jedenfalls zu einem bestimmten Teil auch nicht in Dateien gespeichert wird (Ausnahme: die sog. Leichenschauschein).

Gleichwohl wird man nach dem Prinzip des sogenannten Parlamentsvorbehalts den in § 6 Abs. 3 LDatG zum Ausdruck kommenden Grundsatz auf alle personenbezogenen medizinische Unterlagen der Gesundheitsämter anwenden können.

Diese Daten berühren nämlich – unabhängig davon, ob sie nun im Einzelfalle aus schulärztlichen Untersuchungen, aus Untersuchungen Hör- und Sprachgeschädigter, aus der Mütterberatung oder aus Untersuchungen aufgrund des Bundesseuchengesetzes hervorgegangen sind – das durch Artikel 2 Abs. 1 GG und Artikel 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht der untersuchten Patienten, wobei sie gemessen an der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Sphärentheorie“, die den persönlichkeitsrechtlichen Schutzbereich von der Intimsphäre bis zur Öffentlichkeitssphäre stufenartig aufteilt (vgl. BVerfGE 32, 373 [379]; sowie W. Schmitt, JZ 1974, 241 [243], mit weiteren Nachweisen), zumindest deren Privatbereich, in aller Regel sogar die Intimsphäre der Patienten betreffen. Die darin zum Ausdruck kommende hohe Sensitivität der in den ärztlichen Unterlagen enthaltenen Daten impliziert ein verstärktes Schutzbedürfnis der Betroffenen, dem der Bundes- und die Landesgesetzgeber in einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften durch die Normierung eines Geheimhaltungsgebotes Rechnung getragen haben. Zu nennen sind u. a. der § 203 StGB, der § 35 SGB I, der § 30 VwVfG und auch der § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Aus diesen Gründen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Erhebungen und Speicherungen der medizinischen Daten, soweit sie die Privat- oder Intimsphäre der Patienten betreffen, nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erlaubt sein kann (vgl. 2. Bericht des Saarländischen Landesbeauftragten für Datenschutz vom 19. Januar 1981, Drs. 8/304, S. 54).

Für die Weitergabe dieser ärztlichen Unterlagen innerhalb der öffentlichen Verwaltung kann aus verschiedenen Gründen nichts anderes gelten.

Zunächst handelt es sich bei der Weitergabe von Daten um einen selbständigen, von der Erhebung und Sammlung zu unterscheidenden Informationsverarbeitungsschritt, der zudem dadurch gekennzeichnet ist, daß in ihm der eigentliche Eingriff in die Privatsphäre der Patienten gesehen werden kann (so Simitis/Dammann/Mallmann/Reh, Bundesdatenschutzgesetz, § 10 RdNr. 10 ff.).

Hinzu kommt, daß es sich bei den für die Abgabe an die Archivverwaltung in Frage kommenden Daten um ärztliche Unterlagen handelt, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt und daher – im Interesse der Patienten und entsprechend den Grundgedanken des Datenschutzes, Daten nur so lange aufzubewahren, wie sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden – auszusondern und zu vernichten sind (vgl. 3. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Januar 1981, Drs. 9/862, S. 12).

Es ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, daß Daten im Zusammenhang mit der Abgabe an die Archivverwaltung einer neuen Zweckbestimmung zugeführt werden. Denn die Aufgabe der Staatsarchive erschöpft sich nicht darin die ausgesonderten Aktenbestände als „Anhängsel“ der Gesundheitsämter oder als deren „verlängerte Registraturen“ sicher zu verwahren (vgl. dazu Schatz, Behördenschriftgut S. 275; Lepper, Die staatlichen Archive und ihre Benutzung DVBl. 1963, S. 315), sondern sie erstreckt sich in erster Linie darauf, die Unterlagen für amtliche, wissenschaftliche, publizistische und private Benutzung den Behörden sowie den Gerichten, den Universitäten, Presseorganen und sonstigen privaten Benutzern zur Verfügung zu stellen (vgl. § 3 der Benutzungsordnung für die Landesarchive, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 9. April 1979, S. 255; Rietdorf, DOV 1962, S. 598).

Nicht nur der Geheimnischarakter der medizinischen Unterlagen, sondern auch diese letztgenannte Funktion der Staatsarchive begründet die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage. Denn wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluß vom 15. Januar 1970 (Scheidungsaktenurteil) deutlich gemacht hat, führt die Verwertung von grundrechtsrelevanten Daten zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck zu einem erneuten Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen und ist daher nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift erlaubt. In dieser Rechtsprechung kommt die nicht nur für den Bereich der Datenschutzgesetze, sondern für alle personenbezogene Daten geltende Erkenntnis zum Ausdruck, daß die ursprüngliche Zwecksetzung im Interesse der Betroffenen die Verarbeitungsbefug-

begrenzt, so daß Durchbrechungen dieser Zweckbestimmung einer besonderen gesetzlichen Legitimation bedürften (vgl. BVerfGE 27, 350 ff.; Kamlah, Datenüberwachung und Bundesverfassungsgericht, DOV 1970, S. 361 [363] mit weiteren Nachweisen).

Anders als in den meisten europäischen und außereuropäischen Staaten, wo das Archivwesen gesetzlich geregelt ist, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland mit der Ausnahme von Baden-Württemberg – das sein Gesetz allerdings auf die Organisation der Archivverwaltung beschränkt – kein Archivgesetz, das die Rechte und Pflichten der Staatsarchive regelt und sie insbesondere im Hinblick auf die Gesundheitsdaten konkretisiert.

Auch der § 13 Abs. 4 LDatG, demzufolge bestimmte Daten nur dann von Amts wegen zu löschen sind, wenn die Staatsarchive zuvor ihre Übernahme abgelehnt haben, stellt keine gesetzliche Grundlage für die Abgabe ihrer Unterlagen an die Archive dar, die unter den Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes fallen. Aus § 13 Abs. 4 LDatG der eine Löschung von Daten ohne vorherige Überprüfung ihrer Archivwürdigkeit durch die Landesarchive nicht zuläßt, folgt nämlich nicht, daß jede Weitergabe von Daten an die Landesarchive ermöglicht sein soll. Diese Überlegung wird sowohl durch den Wortlaut, als auch durch den Sachzusammenhang, in dem diese Vorschrift zu sehen ist, bestätigt. Aus beiden Gesichtspunkten ergibt sich nämlich unzweifelhaft, daß § 13 Abs. 4 LDatG nur die Löschung von Daten, nicht aber die Voraussetzung für deren Weitergabe an die Landesarchive regeln will, und bereits nach seinem Wortlaut nach eine Übermittlung rechtfertigende Rechtsvorschrift voraussetzt.

Auch die Amtshilfsvorschriften der §§ 4 ff. VwVfG i. V. m. § 1 LVwVfG lassen keine andere Beurteilung zu. Selbst wenn man nämlich davon ausgeht, daß der Gesetzgeber in den §§ 4 ff. VwVfG auch im Verhältnis zum Bürger bereits das wesentliche hinreichend in bestimmter Weise geregelt hat (so ausdrücklich Steinböhrer, Amtshilfe und Geheimhaltungspflichten, DVBl. 1981, S. 340 mit weiteren Nachweisen), vermögen die §§ 4 ff. VwVfG die Abgabe der ärztlichen Unterlagen an die Staatsarchive nicht zu rechtfertigen. Diese Abgabe stellt nämlich eine unbefugte Offenbarung fremder Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB dar, so daß eine Amtshilfe ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 VwVfG ausgeschlossen ist. Da die ärztlichen Unterlagen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und die betroffenen Patienten an der Geheimhaltung ihres Inhaltes ein schutzwürdiges Interesse haben, stellen sie Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB dar. Während Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (Verwaltungsdaten), vorbehaltlich eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots ohne weiteres anderen Behörden mitgeteilt werden dürfen, ist dies bei den Geheimnissen nur dann zulässig, wenn ein besonderes Offenbarungsrecht besteht.

Dies kann jedenfalls in Verwaltungsvorschriften und damit z. B. auch in der im Entwurf vorliegenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt nicht gesehen werden; verwaltungsinterne Regelungen können grundsätzlich keine Eingriffsrechte in grundgesetzlich geschützte Individualrechte schaffen. Die Sensitivität der von § 203 StGB geschützten Daten und Unterlagen schließt es auch aus, im Wege einer unbeschränkten Güterabwägung zu einer Offenbarungsbefugnis zu gelangen. Demzufolge reicht eine sog. „schlichte Güterabwägung“ nicht aus. Nur ein zwingendes öffentliches Bedürfnis kann eine Befugnis zum Offenbaren begründen (vgl. Podtlich, Datenschutzprobleme S. 90 ff.). Da die betroffenen Unterlagen jedoch ihren Zweck bereits erfüllt haben, kann ein solches überwiegendes öffentliches Bedürfnis nicht anerkannt werden.

Die DSK hat sich gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt und mit dem Vertreter der Landesarchivverwaltung jedoch um eine Zwischenlösung in dieser Frage bemüht. Sie war daher mit dem Vorschlag des Ministeriums einverstanden, daß bis zum Erlaß gesetzlicher Bestimmungen Schriftgut – ärztliche Unterlagen – der Gesundheitsämter bei der Landesarchivverwaltung mit der Maßgabe gelagert werden kann, daß die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für dieses Schriftgut bei den Gesundheitsämtern verbleibt und die Landesarchivverwaltung hierzu weder Zugangs- noch Zugriffsmöglichkeiten hat.

5.19 Ergebnisse örtlicher Feststellungen bei einem Sozialamt

- a) Die geprüfte Behörde war räumlich sehr beengt untergebracht mit der Folge, daß sich mehrere Sachbearbeiter ein Dienstzimmer teilen mußten. Beim gleichzeitigen Besuch oder der Beratung mehrerer Hilfeempfänger war nicht auszuschließen, daß geschützte personenbezogene Sozialdaten auch Unbefugten zur Kenntnis gelangen.

Die DSK empfahl unter Hinweis auf § 35 SGB I, daß durch die Einrichtung von Besprechungszimmern oder andere geeignete Maßnahmen ein ausreichender Datenschutz sichergestellt wird.

- b) Eine Übermittlung von in Dateien gespeicherten Sozialdaten an Stadtarchive zur weiteren Aufbewahrung hielt die DSK im Hinblick auf die Lösungsbestimmungen des § 84 SGB X für unzulässig.

- c) Im Rahmen der örtlichen Feststellungen wurde bekannt, daß, sofern ein Sozialhilfeträger einer pflichtwidrigen Handlung nach § 107 des Bundessozialhilfegesetzes verdächtigt wird, zum Zwecke einer näheren Überprüfung die vollständige Sozialhilfeakte an den beteiligten Träger der Sozialhilfe übermittelt wird.

Die DSK hat sich eingehend mit dieser Frage befaßt und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt um eine Stellungnahme gebeten.

- d) Unter Verwendung eines Vordruckes wurde bei Anfragen an Heime nach den Unterbringungsmöglichkeiten außer dem Namen des Hilfesuchenden auch die sogenannte „ärztliche Einweisungsdiagnose“ mitgeteilt.

Die DSK forderte, daß die Betroffenen ausdrücklich auf die Widerspruchsmöglichkeit nach § 76 Abs. 2 SGB X hingewiesen werden. Sie regte ferner an zu prüfen, ob die Anfrage, sofern die ärztliche Einweisungsdiagnose zur Beurteilung der Aufnahmemöglichkeit erforderlich ist, nicht ohne Namensnennung erfolgen kann.

- e) In mehreren Fällen entsprachen Fragebogen und andere Formulare, die von dem Sozialamt verwendet wurden, nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 79 SGB X in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes). Häufig fehlte die Angabe der Rechtsvorschrift, die die Datenverarbeitung erlaubt oder es war in anderen Fällen nicht auf die Freiwilligkeit der Angaben hingewiesen. Den Forderungen der DSK hinsichtlich der Anpassung der Vordrucke an die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu stellenden inhaltlichen Anforderungen wurde entsprochen.

Die DSK wird nach dem Vorliegen weiterer Kontrollergebnisse in diesem Bereich ggf. darauf hinwirken, daß eine entsprechende Verwaltungsanordnung herausgegeben wird.

5.20 Übermittlung medizinischer Daten an Alten- und Pflegeheime

Die Leitung eines Altenheims hielt es im Interesse der ärztlichen Versorgung von Heimbewohnern für erforderlich, daß sowohl der Heimleitung als auch den Pflegekräften die ärztliche Vorgeschichte der Heimbewohner sowie die Befundergebnisse der laufenden Untersuchung zur Verfügung stehen. Die behandelnden Ärzte wurden aufgefordert, diese Informationen in der Form von Arztberichten zu übermitteln.

Die DSK brachte nach Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck, daß es mit der überragenden Bedeutung, die dem Schutz personenbezogener medizinischer Daten von der Rechtsordnung beigemessen wird (Arztgeheimnis nach ärztlichem Standesrecht, § 203 StGB, § 6 Abs. 3 LDatG, § 27 Abs. 3 Satz 3 BDSG) grundsätzlich nicht vereinbar ist, außerhalb der Praxis des für die medizinische Betreuung verantwortlichen Arztes umfassende Krankenkarteien aufzubauen. Dementsprechend wurde die Übermittlung personenbezogener medizinischer Daten von der DSK allenfalls in solchen Fällen für unbedenklich gehalten, in denen

- der Betroffene in die Datenübermittlung eingewilligt hat,
- der Betroffene vor Erteilung der Einwilligung von dem behandelnden Arzt über die Bedeutung seines Einverständnisses aufgeklärt wird,
- nur diejenigen Daten übermittelt werden, die nach der Beurteilung des behandelnden Arztes für eine Notfallvorsorge benötigt werden,

sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen getroffen sind (die wäre beispielsweise in dem konkreten Fall dadurch zu erreichen gewesen, daß die Notfallinformationen in verschlossenen, nur mit dem Namen der Patienten gekennzeichneten Umschlägen, die ausschließlich durch den Notfallarzt geöffnet werden dürfen, in dem Heim aufbewahrt werden),

gewährleistet ist, daß nur der jeweils behandelnde Arzt Einsicht in die Krankenunterlagen nehmen kann und

dafür Sorge getragen ist, daß die medizinischen Daten unverzüglich an den behandelnden Arzt zurückgegeben werden, wenn der Grund für die Notfallvorsorge entfallen ist.

Da die Datenschutzgesetze keinen Anspruch auf Überlassung personenbezogener Daten begründen, sondern nur die Zulässigkeit der Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung regeln, hielt es die DSK für unbedenklich, die Übermittlung medizinischer Daten von der Anerkennung der oben angeführten Bedingungen durch den Datenempfänger abhängig zu machen.

Vor allem Zweifel an dem Vorliegen einer rechtlich wirksamen Einwilligung in jedem Einzelfall bewegen die DSK, die Übermittlung von medizinischen Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen für rechtlich bedenklicher zu halten. Ist ein Betroffener nämlich auf die Aufnahme in ein Altersheim oder in eine ähnliche Einrichtung angewiesen, so kann seine Einwilligung in die Übermittlung seiner medizinischen Daten nicht in allen Fällen ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände gesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufnahme von der Einwilligung in die Übermittlung medizinischer Daten abhängig gemacht oder mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrages eine formularmäßige Einwilligungserklärung abgegeben wird.

Die DSK hielt ferner den aus dem Arzt-Patienten-Verhältnis erwachsenden persönlichen Informationsanspruch des Patienten nicht ohne weiteres für übertragbar. Sie sieht eventuelle Ansprüche Dritter auf ein Recht zur Auskunftserteilung und Einsichtnahme beschränkt; ein Anspruch auf Überlassung der Krankenunterlagen wäre jedenfalls auch mit Einwilligung des Betroffenen nicht begründet.

5.21 Datenschutzrechtliche Einordnung des TÜV

Bei der Frage der datenschutzrechtlichen Einordnung des TÜV geht es im Ergebnis darum, ob die Prüfstellen der Technischen Überwachungs-Vereine (TÜV) der Kontrolle der DSK unterliegen.

Der Annahme einer Kontrollbefugnis wurde bisher im wesentlichen entgegengehalten, daß die Technischen Überwachungs-Vereine in der Regel als eingetragene Vereine und damit privatrechtlich organisiert sind und deshalb keine öffentlichen Stellen im Sinne der Datenschutzgesetze seien. Allenfalls auf die einzelnen Prüfer oder Sachverständigen könne dieses zutreffen.

Die DSK vertrat demgegenüber schon immer, ebenso wie die übrigen Datenschutzbeauftragten, die Auffassung, daß zwischen der Tätigkeit der Prüfer und Sachverständigen einerseits und der Aufgabenwahrnehmung durch die Prüfstelle andererseits nicht unterschieden werden könne, da es sich bei der Untersuchung von Kraftfahrzeugen nach § 29 StVZO sowie im wesentlichen auch bei den Prüfungen nach § 11 StVZO jeweils um einheitliche Verwaltungsverfahren handele, die auf den Erlaß von Verwaltungsakten wie z. B. der Erteilung der Prüfplakette gerichtet seien.

Bei den Verwaltungsverfahren nach § 29 StVZO erfolgen alle erforderlichen Einzelakte wie die Antragstellung auf Erteilung der Prüfplakette, die Vorbereitung der Prüfung, die Prüfung selbst sowie die Entscheidung und Zuteilung der Prüfplakette als abschließender Verwaltungsakt im Rahmen der Prüfstelle. Es handelt sich somit um ein einheitliches Verwaltungsverfahren und damit im Ergebnis um hoheitliche Tätigkeit.

Dies zeigt sich auch daran, daß nach § 18 des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes für die hier in Frage kommenden Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen Gebühren und Auslagen von den Prüfstellen selbst erhoben werden, die den gesamten durch die Tätigkeit der Sachverständigen entstandenen Personal- und Sachaufwand decken.

Nach Erörterung im „Düsseldorfer Kreis“ ist mit der Mehrheit der für den Datenschutz zuständigen Referenten der obersten Landesbehörden auch das Ministerium des Innern und für Sport der Auffassung, „daß wegen der praktisch nicht durchführbaren Trennung der Tätigkeit des Technischen Überwachungs-Vereins und der des Sachverständigen bzw. Prüfers die Technischen Überwachungs-Vereine, soweit sie auf dem Gebiet der Kfz.-Überwachung tätig sind, dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind“.

Sollten die noch erforderlichen Abstimmungen zwischen dem „Düsseldorfer Kreis“ und dem Bundesministerium für Verkehr sowie die Gespräche zwischen diesem und dem Dachverband der Technischen Überwachungs-Vereine nichts Gegenteiliges erbringen, kann davon ausgegangen werden, daß hinsichtlich der Kontrollbefugnis der DSK auch mit der Landesregierung Übereinstimmung besteht.

5.22 Antragsformulare für die Erteilung der Fahrerlaubnis

Im Laufe der Berichtsperiode wurde das Verfahren bei der Erteilung der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen durch eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr unter Mitwirkung der Datenschutzkommission neu geregelt. Dabei wurden auch die Antragsvordrucke für die Erteilung der Fahrerlaubnis unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte neu gestaltet. So wurde in die Vordrucke zunächst gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 LDatG ein Hinweis an die Betroffenen auf die Rechtsgrundlage der Erhebung aufgenommen. Die Frage nach dem Beruf des Bewerbers, die mit der Geeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht im Zusammenhang steht und daher nicht erforderlich ist, wurde aus den Antragsvordrucken gestrichen. Auch die Frage nach anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren wurde gestrichelt.

Werden für die Beurteilung der Eignungsfrage Gutachten erforderlich, dann dürfen frühere Gutachten und sonstige medizinische Befundunterlagen an die untersuchende Stelle nur dann übersandt werden, wenn der Betroffene zuvor durch Erklärung ausdrücklich zugestimmt hat.

Ist das Gutachten erstellt, dann wird es nur dem Betroffenen übergeben, sofern er nicht zugestimmt hat, daß es unmittelbar an die Verwaltungsbehörde übersandt wird.

Damit ist in diesem Bereich eine den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechende Regelung getroffen.

5.23 Führung der Karteien nach § 10 StVZO (Führerscheinkarteien)

Anläßlich des Informationsbesuches bei dem Ordnungsamt einer Stadtverwaltung – Verkehrsabteilung – wurde unter anderem festgestellt, daß die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 StVZO zu führende Kartei über die ausgehändigten Führerscheine zusätzliche Vermerke über Fahrverbote, Führerscheinentzug und die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis enthielt.

Die DSK hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, VII. Sen., Urt. vom 17. Dezember 1976, VII C 28.74, abgedruckt in Verkehrsrechtliche Mitteilungen Heft 11, November 1977) darauf hingewiesen, daß das Verkehrszentralregister die allein maßgebende Erfassungs- und Auskunftsstelle der für die Belange der Verkehrssicherheit bedeutsamen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen ist, und daß neben dieser zentralen Registrierung örtliche Karteien nicht mehr zugelassen sind. Die nach § 10 Abs. 2 StVZO vorgeschriebenen Führerscheinkarteien dienen anderen Zwecken. Die jeweiligen Karteikarten werden mit Rückgabe des Führerscheines vernichtet, weil sonst bei Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis die vorausgegangene Entziehung erkennbar wäre. Hiergegen kann nicht mehr das Argument angeführt werden, daß nach § 50 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes abweichend von den allgemeinen Bestimmungen eine frühere Tat in einem Verfahren trotz Tilgung oder Tilgungsreife auch dann berücksichtigt werden kann, wenn es um die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis geht und wenn die Verurteilung wegen dieser Tat in das Verkehrszentralregister einzutragen war. Hiermit läßt sich die Erfassung derartiger Entscheidungen in örtlichen Verkehrssünderkarteien nicht mehr rechtfertigen.

5.24 Behandlung der Einwendungen in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren

Eine Beanstandung gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr ergab sich wegen der verspäteten Anmeldung der automatisierten Speicherung der Namen und Anschriften von 23 000 Einwendern gegen das Kernkraftwerksprojekt Neupotz.

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hatte alle Einwender nach Namen und Anschrift alphabetisch geordnet gespeichert. Darüber hinaus erfolgte eine Kennzeichnung nach Postleitzahlen und nach Buchstaben, welche eine Identifizierung nach den einzelnen Sammeleinwendungslisten ermöglichte, auf denen der einzelne Einwender unterschrieben hatte. Einzeleinwender wurden gesondert registriert.

In Beantwortung einer Mündlichen Anfrage im Landtag wurde die Maßnahme mit den Notwendigkeiten der Organisation und Durchführung des Erörterungstermins im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere der Einlaßkontrolle angesichts der hohen Zahl von Einwendern, begründet. Die Zuordnung der Einwender auf Listen sei erforderlich, um dem Verhandlungsleiter im Erörterungstermin die vom Gesetz her ausdrücklich zugelassene Diskussion nach einzelnen Sachthemen zu ermöglichen. Ein Großteil der Sammelisten enthalte unterschiedliche Zusammenstellungen von einzelnen Sacheinwendungen. Darüber hinaus sei auch die Behandlung nach Sammelisten unabhängig von der Verschiedenartigkeit der darin genannten Begründungen zulässig.

Nach ausdrücklicher Versicherung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr diene die Speicherung ausschließlich der Durchführung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Vergleiche oder sonstige Verbindungen mit Dateier anderer Stellen wie Polizei oder Verfassungsschutz haben demnach nicht stattgefunden und waren auch nicht beabsichtigt. Es konnten durch die DSK auch keinerlei Anhaltspunkte festgestellt werden, die auf eine derartige Anwendung hin gedeutet hätten.

Die Erforderlichkeit einer Speicherung der 23 000 Namen der Einwender überhaupt wurde von Anfang an nicht bezweifelt.

Den öffentlich geäußerten Bedenken gegen die Speicherung der Einwender nach Sammelisten hat sich die DSK mehrheitlich nicht angeschlossen. Nachdem die getrennte Erörterung nach Sacheinwendungen im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ausdrücklich vorgesehen ist und nachdem einzelne Sammelisten unterschiedliche Bündelungen von Einwendungen enthalten, kann die Speicherung der einzelnen Einwender nach Listen als erforderlich im Sinne des § Abs. 111 DatG angesehen werden.

Die automatisierte Verarbeitung der Daten der Einwender hatte aber nach § 10 I DatG angemeldet werden müssen. Dabei schreibt das Gesetz in Absatz 2 Satz 3 der genannten Bestimmung vor, daß die Anmeldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß die DSK vor der ersten Speicherung ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht nachkommen kann. Die Anmeldung ist jedoch erst mit über einjähriger Verspätung erfolgt. Dieses Versäumnis wurde von der DSK beanstandet.

5.25 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Die Schuldnerverzeichnisse (§ 915 ZPO) werden bei den Amtsgerichten geführt. Näheres, insbesondere über die Erteilung von Auszügen aus ihnen, bestimmen die vom Bundesminister der Justiz erlassenen „Allgemeinen Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen“ vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955).

Nach diesen Vorschriften erhalten Rechtsanwaltskammern, Industrie- und Handelskammern und gleichartige Berufsvertretungen sowie andere vertrauenswürdige Körperschaften, Personen und Unternehmen vollständige Abschriften aus den Schuldnerverzeichnissen. Sie sind verpflichtet, die Angaben nach Ablauf bestimmter Fristen zu löschen und die Listen zu vernichten. Die genannten Berufsvertretungen können die Listen ihren Mitgliedern verfügbar machen. Diese haben sich aber der Berufsvertretung gegenüber zu verpflichten, die Daten fristgerecht zu löschen. Weiter ist in § 6 der genannten Vorschriften geregelt, daß die Listen auch außenstehenden Dritten verfügbar gemacht werden können, sofern diese sich der Berufsvertretung gegenüber verpflichten, den Löschungsdienst pünktlich durchzuführen.

Eine Weitergabe von Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen über den Kreis der Mitglieder der genannten Berufsvertretungen hinaus hält die DSK im Prinzip für unvereinbar mit den anerkannten Grundsätzen des Datenschutzes. Soweit die genannten Berufsvertretungen die Listen auf Antrag an Mitglieder versenden, stellt die DSK ihre Bedenken in Anbetracht der unabwiesbaren Notwendigkeiten der Kreditsicherung im täglichen Geschäft, insbesondere des mittelständischen Handels und Gewerbes, zurück. Der aus Kreisen der Wirtschaft erhobene Einwand, daß die Einrichtung der Schuldnerverzeichnisse bei der bloßen Zulassung von Einzelauskünften nicht mehr praktikabel sei und damit praktisch bedeutungslos würde, konnte bisher von keiner Seite überzeugend entkräftet werden.

Die Beibehaltung dieser Praxis erfordert aber die strikte Einhaltung hoher Anforderungen an die Datensicherung. Die DSK begrüßt daher den vom Bundesminister der Justiz im Dezember vergangenen Jahres vorgelegten „Entwurf einer Verordnung über Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis“, der den hier dargelegten Überlegungen Rechnung trägt.

Die DSK hat einen im Sommer von einer Kammer herausgegebenen Werbeprospekt zum Anlaß genommen, die bei den Industrie- und Handelskammern des Landes bestehende Praxis in bezug auf die Schuldnerlisten zu erfragen. Dabei konnte festgestellt werden, daß die Kammern in aller Regel Auszüge aus den Schuldnerlisten nur an kammerzugehörige Unternehmen oder an Mitgliedsfirmen entsprechender anderer öffentlich-rechtlicher Kammern auf schriftliche Anfrage überlassen. Dem folgt auch die Werbung, soweit überhaupt welche für den Bezug von Schuldnerlisten betrieben wird. Entsprechend ihrer oben dargestellten Auffassung hat die DSK den Industrie- und Handelskammern ausdrücklich nahegelegt, an Außenstehende, die nicht Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung sind, ausnahmslos keine Auszüge aus den Schuldnerverzeichnissen zu versenden und dementsprechend darauf zu achten, daß insoweit auch keinerlei Werbung erfolgt.

5.26 Datenschutz bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen

a) Zuständigkeit für Kontrollaufgaben

Soweit öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, sind auf sie grundsätzlich nur die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden. An die Stelle der im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) genannten Aufsichtsbehörde tritt die DSK. Dieser ist der Name des Datenschutzbeauftragten mitzuteilen, der ihr mindestens einmal jährlich einen Erfahrungsbericht zu erstatten hat.

§ 2 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 LDatG bestimmt darüber hinaus, daß die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde unberührt bleiben.

Entgegen der Auffassung eines öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmens, das sich mit einer entsprechenden Anfrage an die DSK gewandt hatte, werden durch diese Bestimmung keine Kontrollbefugnisse für die im privaten Bereich nach den §§ 30 und 40 BDSG bestehenden Aufsichtsbehörden begründet. § 2 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 LDatG bezieht sich nämlich nur auf die Behörden der Fach- und Rechtsaufsicht, zu deren Aufgaben es gehört, auch den ordnungsmäßigen Vollzug der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

In einem anderen Falle wurden die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 4 LDatG und 22 Abs. 1 BDSG dahingehend ausgelegt, daß ein Datenschutzbeauftragter für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen nicht zu bestellen sei. Begründet wurde diese Auffassung damit, daß § 2 Abs. 4 LDatG für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunterneh-

men die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme des 2. Abschnittes für entsprechend anwendbar erkläre, § 22 Abs. 1 BDSG hingegen ausdrücklich bestimme, daß die Vorschriften über die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz (§ 28 BDSG) und über die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz (§ 29 BDSG) für diese Unternehmen keine Geltung hätten.

Nach Auffassung der DSK steht jedoch außer Zweifel, daß öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen im Lande Rheinland-Pfalz einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen haben. Der Wille des Gesetzgebers, der in § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LDatG zum Ausdruck gekommen ist, ist insoweit eindeutig. Die Verpflichtung zur Mitteilung des Namens des Datenschutzbeauftragten und das Gebot zur Erstattung eines jährlichen Erfahrungsberichts setzen notwendig die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten voraus. Die Verweisung auf die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes ist insoweit einschränkend zu interpretieren.

b) Übermittlung von Restdaten auf Magnetbändern

Im Rahmen eines Informationsbesuchs bei einem öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen, das der Kontrollzuständigkeit der DSK nach § 2 Abs. 4 LDatG unterliegt, wurde bekannt, daß die im Datenträgeraustausch verwendeten Magnetbänder vor einem nochmaligen Beschreiben nicht gelöscht werden. Es ist demzufolge nicht auszuschließen, daß Reste einer Datei aus einer früheren Verarbeitung des Magnetbandes, die durch die für den Versand vorgesehene Datei nicht überschrieben wurden, dem Empfänger zusätzlich bekannt werden. Die Kenntnisnahme dieser Daten kann zufällig sein – aufgrund eines Bedienungsfehlers – oder beabsichtigt – durch Verwendung eines Hilfsprogramms –.

Die Überlassung eines Magnetbandes, auf dem personenbezogene Daten festgehalten sind, an Dritte, ist als Übermittlung im Sinn des Datenschutzgesetzes anzusehen. Dies gilt nicht nur für Daten, die im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäftsvorgang weitergegeben werden, sondern auch für diejenigen, die aus einer früheren Verarbeitung stammen und lediglich nicht überschrieben bzw. gelöscht sind.

Eine Übermittlung liegt nämlich bereits dann vor, wenn der Empfänger in die Lage versetzt ist, die gespeicherten Daten zur Kenntnis zu nehmen. Unbeachtlich ist, ob er von den Restdaten tatsächlich Kenntnis erlangt.

Bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen und gemäß § 2 Abs. 4 LDatG die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten haben, ist die Weitergabe eines Magnetbandes mit Restdaten nur zulässig, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG). Weder § 24 Abs. 1 BDSG noch § 32 Abs. 2 BDSG lassen die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu, an deren Kenntnis der Empfänger kein berechtigtes Interesse hat und deren Weiterleitung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt. Die Übermittlung von Restdaten beim Datenträgeraustausch ist demnach unzulässig.

5.27 Datenschutzregister

Die Grunderfassung zum Datenschutzregister, das vom Landesrechenzentrum in einer automatisierten Form geführt wird, konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die DSK hat sich nicht darauf beschränkt, entsprechend der Forderung des § 19 Abs. 1 LDatG nur die automatisch betriebenen Anwendungen in das Register zu übernehmen, sondern in gleicher Weise auch die in herkömmlicher Form geführten sog. Übermittlungsdateien, für die nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 LDatG ebenfalls eine Anmeldepflicht besteht, erfaßt.

Der Umfang der Datenspeicherung – ca. 1 600 Anwendungen – kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß aufgrund fehlender Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über die Anmeldepflicht viele Verfahren noch nicht erfaßt sind. Die gilt in besonderem Maße für die Datenverarbeitung in nichtautomatisierten Verfahren.

Die Zahl der Auskunftersuchen nahm im Berichtszeitraum wiederum erheblich zu. Unbefriedigend bleibt, daß auch da inhaltlich neugestaltete Datenschutzregister keine Möglichkeit gibt, die Anfragen nach dem Umfang der Datenspeicherung im Einzelfall exakt zu beantworten. Gut bewährt hat sich die Praxis der DSK, den Antragenden eine Übersicht über die wichtigsten im öffentlichen Bereich bestehenden Anwendungen zur Verfügung zu stellen und mit ihrer Zustimmung das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt zu bitten, eine Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten nach § 12 LDatG zu erteilen.

Die Kontrollarbeit der DSK wird durch das Datenschutzregister wirksam unterstützt. Es bietet eine Vielzahl von Recherchemöglichkeiten im Dialogverkehr und ermöglicht eine schnelle Auflistung der Anmeldungen nach Anwender, Anwendungsarten oder Gefährdungskategorien.

6. Schlußbemerkung

Das Interesse der Öffentlichkeit am Datenschutz, das zunächst auf den Bereich der Datenschutzgesetzgebung gerichtet war, verlagert sich zunehmend auf die Rechtsanwendung und die an ihr Beteiligten oder von ihr Betroffenen. Die Diskussion nimmt an Heftigkeit zu, und Kontroversen über Umfang und Grenzen des Datenschutzes werden sowohl in der Fachliteratur als auch in der Tagespresse ausgetragen. Nach Auffassung der Datenschutzkommission läßt die Kritik am Datenschutz einerseits mitunter die gebotene Sachlichkeit und gelegentlich auch die erforderliche Sachkenntnis vermissen. Andererseits können aber auch bisweilen überzogene Forderungen und Ansprüche des Datenschutzes nicht geleugnet werden.

In dieser Auseinandersetzung hat sich die Datenschutzkommission bemüht, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Lösungen zu finden, die der Bedeutung des Datenschutzes unter Berücksichtigung seiner Einbindung im verfassungsrechtlichen Wertesystem des Grundgesetzes Rechnung tragen.

Abg. Dr. Walter Schmitt (Vorsitzender)
Abg. Rudolf Albert Scharping
Abg. Dr. Werner Danz
Dr. Klaus-Dieter Uelhoff,
Staatssekretär
Walter P. Becker, Direktor beim Landtag
Rheinland-Pfalz